

**Unterrichtung  
durch den Wehrbeauftragten**

**Jahresbericht 1984**

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

1	Vorbemerkungen .....	3
2	Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung	4
2.1	Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft .....	4
2.2	Sachgerechte, motivierende Menschenführung .....	6
2.3	Reservisten — Stiefkinder der Inneren Führung .....	11
2.4	Verwendung von älteren Grundwehrdienstleistenden .....	12
2.5	Unfälle infolge Übermüdung — ein Problem der Inneren Führung? .....	13
3	Personalführung .....	15
4	Soziale Sicherung ehemaliger Zeitsoldaten .....	17
5	Belastungen von Soldatenfamilien .....	18
6	Soldaten im Ausland .....	19
7	Schießunglück Münsingen .....	22
8	Schlußbemerkungen .....	22

	Seite
9      Anlagen .....	25
9.1    Statistik .....	25
9.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik .....	25
9.1.2 Statistische Übersichten .....	25
9.2    Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw. ....	35
9.3    Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1983 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag .....	40
9.4    Organisationsplan .....	41
10     Sachstand zu Vorschlägen und Anregungen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in den Jahresberichten 1979 bis 1983 .	43

## 1 Vorbemerkungen

- 1 Am 3. April 1984 jährte sich der Tag zum fünfundzwanzigsten Mal, an dem der erste vom Deutschen Bundestag gewählte Wehrbeauftragte Helmut von Grolmann sein Amt antrat. Der Präsident des Deutschen Bundestages nahm dieses Jubiläum zum Anlaß, die Institution des Wehrbeauftragten zu würdigen. Seine Würdigung, der Festvortrag des früheren Generalinspekteurs der Bundeswehr, General a. D. de Maizière, sowie die Grußworte des Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses und des Bundesministers der Verteidigung sind in einer Jubiläumschrift enthalten, die in der Truppe verteilt wurde. Diese Schrift trägt dazu bei, den Soldaten bessere Kenntnisse über Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten zu vermitteln.
- 2 Immerhin werte ich es als Fortschritt, daß die meisten Soldaten inzwischen schon etwas „vom Wehrbeauftragten gehört haben“. Die mit Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 9. Februar 1984 angeordnete zweimalige Unterrichtung aller Soldaten über Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten, und zwar erstmalig zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit, hat sich bewährt.
- 3 Leider ist aber immer noch einem Großteil unserer Soldaten der eigentliche Verfassungsauftrag des Wehrbeauftragten, nämlich die Unterstützung des Parlaments bei der Ausübung der Kontrolle über die Streitkräfte auf den Feldern „Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung“ seinem Wesensgehalt nach unbekannt.
- 4 In seiner Eigenschaft als spezialgesetzliche Petitionsinstanz ist der Wehrbeauftragte wesentlich bekannter. Dies belegen die hohe Zahl von fast 160 000 Eingaben, die ihn in seiner 25jährigen Geschichte erreicht haben, sowie die oft für ihn gebrauchten Bezeichnungen als „Soldatenvater“ oder „Klagemauer der Soldaten“. Gleichwohl wissen viele Soldaten dennoch nicht, welche Möglichkeiten der Wehrbeauftragte in seiner Funktion als spezialgesetzliche Petitionsinstanz hat, um Hilfe zu leisten. Die einen sehen ihn als Gegenpol zum Verteidigungsminister, aber seiner Dienstaufsicht unterstellt, andere als eine Art vierte Gewalt im Staat, die sowohl gegenüber dem Verteidigungsminister als auch gegenüber den Gerichten weisungsberechtigt ist. Für manche ist er sogar eine über allen Verfassungsorganen stehende „Gnadeninstanz“. Daß der Wehrbeauftragte auch bei der Bearbeitung von Eingaben Hilfsorgan des Deutschen Bundestages und damit dem Parlament zugeordnet ist, ist nur verhältnismäßig wenigen bekannt.
- 5 Unsere Soldaten schützen eine parlamentarische Demokratie, deren wichtigstes Verfassungsorgan der Deutsche Bundestag ist. Die Zuordnung des Wehrbeauftragten zu diesem Herzstück unseres Staates als dessen Auge und Ohr darf deshalb nicht

im Dunkeln bleiben, wenn die Bedeutung und das Funktionieren der parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte verständlich gemacht werden soll. Dem sollte künftig in den Unterrichten in der Truppe über Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zu Beginn meiner ersten Amtsperiode 1975 gab es kritische Äußerungen, daß das Parlament den Wehrbeauftragten nicht hinreichend unterstützte. Ob diese Kritik damals berechtigt war, mag dahinstehen. Ich kann nach zehnjähriger Amtstätigkeit feststellen, daß sich heute der Wehrbeauftragte in allen Belangen der Unterstützung des Deutschen Bundestages sicher sein kann. Sowohl im Plenum als auch im Verteidigungsausschuß wurden die Jahresberichte ausführlich beraten. In den Aussprachen hatte ich regelmäßig Gelegenheit, das Wort zu nehmen. Das lebhafte Interesse der Abgeordneten des Deutschen Bundestages an ihrem Wehrbeauftragten kommt auch darin zum Ausdruck, daß sich Jahr für Jahr in über 100 Fällen — im Berichtsjahr waren es 123 Fälle — Abgeordnete entweder unmittelbar in Einzelanliegen an ihn wandten oder sich in laufende Überprüfungen einschalteten. Der Wehrbeauftragte oder seine Mitarbeiter nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Verteidigungsausschusses teil. Hierbei erhält er ohne Schwierigkeiten Gelegenheit, zu allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Problemen Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Sein Amt war auch in Unterausschüssen des Verteidigungsausschusses, so beispielsweise in dem Unterausschuß zur Überprüfung des Zulagenwesens in der Bundeswehr oder dem Unterausschuß Bundeswehr/Bundesbahn vertreten. Das an die Abgeordneten gerichtete Angebot, ihnen während der Sitzungswochen auch zu festen Sprechzeiten im Bundestag zur Verfügung zu stehen, hat sich bewährt und wird angenommen.

Des öfteren wird der Wehrbeauftragte aufgefordert, zu Vorgängen Stellung zu nehmen, die der Verteidigungsausschuß zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Dies ist jedoch nicht möglich, denn § 1 Abs. 3 des Wehrbeauftragtengesetzes verbietet ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten in einem solchen Fall. Der Gesetzgeber wollte auschließen, daß aus dem Bereich der Legislative voneinander abweichende Prüfungsergebnisse ergehen. Er wollte ferner vermeiden, daß dem Wehrbeauftragten letztlich eine Art Schiedsrichterrolle zwischen dem Verteidigungsausschuß auf der einen und dem zu kontrollierenden Bundesminister der Verteidigung auf der anderen Seite zugewiesen wird. Deshalb ist in diesem Bericht auch ein Vorgang aus dem Jahr 1984 nicht erwähnt, über den der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses und des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes u. a. folgendes ausgeführt hat: „Kaum ein Fall hat die Öffentlichkeit so beschäftigt

6

7

wie die Zurruhesetzung des Bundeswehrgenerals Dr. Kießling". Bezuglich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die vom Deutschen Bundestag herausgegebene Broschüre aus der Reihe „Zur Sache“ 2/84, die sowohl den Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses als auch die parlamentarische Abschlußberatung des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1984 im Wortlaut enthält. Ich schließe mich

der Bewertung des Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses aus Erkenntnissen, die ich bei vielen Gesprächen mit Soldaten aller Dienstgrade gewonnen habe, und auch aus eigener Überzeugung voll an. Der Fall ist zwar auf dem Wege, in die Geschichte der Bundeswehr einzugehen, er bewegt aber immer noch die Gemüter.

## 2 Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung

### 2.1 Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft

- 1 Im vergangenen Jahr hatte ich über die erfreuliche Entwicklung der Integration von Bundeswehr und Gesellschaft berichtet. Inzwischen gab es besorgte Stimmen, daß die Diskussionen über Bündnis und Bündnisstrategie, die vorzeitige Zurruhesetzung von Offizieren des Truppendienstes und die Belästigung der Bevölkerung durch Fluglärm dieser Integration geschadet hätten. Ich teile diese Besorgnis nicht. Im Gegenteil, eine Reihe von Erscheinungen und Begebenheiten sprechen dafür, daß die Bundeswehr nach wie vor in den Augen der Bevölkerung einen Eckpfeiler unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung bildet und ihr Platz in der Gesellschaft nicht gefährdet ist.
- 2 Beeindruckt hat mich z. B. die **Zunahme der Patenschaften**, die Städte und Gemeinden unseres Landes für Einheiten und Verbände der Bundeswehr übernommen haben. Ihre Zahl war bei der letzten Erhebung am 15. November 1983 bereits auf 584 angewachsen. Hinzu kamen 172 Patenschaften mit Schiffen und Booten unserer Marine. Bis Ende 1985 kann nach Schätzung des Bundesministers der Verteidigung mit ca. 1 000 Patenschaften insgesamt gerechnet werden. Eine beachtliche Zahl. Die meisten Patenschaften sind sehr lebendig. Es würde den Rahmen dieses Berichts sprengen, die Vielfalt aller Aktivitäten aufzuzählen. Besuche von Bürgern bei Manövern, die Teilnahme von Soldaten an Schützen-, Sport- und Heimatfesten ihrer Patengemeinden sowie an Diskussionsabenden und Gesprächskreisen und an gemeinsamen Feuerlöschübungen seien hier nur als Beispiele erwähnt.
- 3 Die Patenschaften sind besonders geeignet, Bürgern Einblicke in die Bundeswehr zu geben und damit Vertrauen zueinander zu schaffen. Demgegenüber erleben Soldaten bei Besuchen in ihren Patengemeinden die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung in unserem Staatsaufbau und lernen, was sich hinter den Begriffen Bürgersinn, Bürgertreue, Daseinsvorsorge und Verantwortung für das Allgemeinwohl verbirgt. Besuche in den Patengemeinden sind für die teilnehmenden Soldaten immer ein Stück politischer Bildung.
- 4 Haushaltsmittel stehen der Truppe zur Pflege der Patenschaften nicht zur Verfügung. Nach den Erfahrungen der Truppenteile würden hierfür jähr-

lich ca. 300 DM pro Patenschaft benötigt. Diesen Betrag hielte ich für eine gute Anlage im Interesse einer weiter fortschreitenden Integration von Streitkräften und Gesellschaft.

Auch die **Betreuung von Grundwehrdienstleistenden durch Städte und Gemeinden** wurde in den letzten Jahren intensiviert. Empfänge bei Bürgermeistern, Grußworte und Broschüren über den Standort sowie die Gewährung von Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme verschiedenster Einrichtungen bestärken die Grundwehrdienstleistenden darin, daß ihr Dienst und damit ihr persönliches Opfer von der Gesellschaft anerkannt wird. Dies fördert die Motivation. Zur Zeit kann sich etwa die Hälfte aller grundwehrdienstleistenden Soldaten eines zumindest ausreichenden verbilligten Freizeitangebots am Standort bedienen. Die Tagesdienstzeiten der Soldaten lassen es jedoch nicht immer zu, alle Angebote zu nutzen. So haben z. B. kommunale Büchereien oft geschlossen, wenn Soldaten ihren Dienst beenden, oder es werden Kinokarten verbilligt nur für Nachmittagsvorstellungen ausgegeben. Die örtlichen Kommandeure und Chefs sowie die „Freizeitlotzen“ in den Freizeitbüros, aber auch die im letzten Jahresbericht erwähnten vielen „Kommunalpolitiker in Uniform“ sind daher aufgerufen, mit Hilfe der zuständigen Gremien in ihren Gemeinden das derzeitige Angebot noch zu verbessern. Gemeinden, die Freizeitangebote für Grundwehrdienstleistende am Standort bisher nicht bereitstellen, sollten ermuntert werden, es ihren „Nachbargemeinden“ gleichzutun. Jede dieser Maßnahmen ist ein wichtiger Schritt hin zum Ziel einer möglichst engen Verzahnung von Streitkräften und Gesellschaft.

Sie entheben andererseits den einzelnen Soldaten, insbesondere den Vorgesetzten nicht, seinen eigenen **persönlichen Beitrag zur Integration** zu leisten. Denn das Bild der Bundeswehr wird bei vielen Bürgern weitgehend davon bestimmt, wie sie in der Öffentlichkeit auftritt und was Söhne, Freunde und Bekannte aus eigenem Erleben von den Streitkräften erzählen. Doch kommt es immer wieder vor, daß Vorgesetzte dies bei ihrem Führungsverhalten im Truppenalltag außer acht lassen und dadurch nachhaltig die Bundeswehr in der Öffentlichkeit in ein schlechtes Licht stellen. Sie wirken damit zugleich dem Bemühen vieler Kameraden entgegen:

So lehnte es ein Kompaniechef ab, einem Wehrpflichtigen die Teilnahme an der Beerdigung sei-

ner Großmutter zu ermöglichen, weil sich die Kompanie auf einem Übungsplatz befand und der Soldat vier Schießvorhaben versäumt hätte. Diese hätte er allerdings ohne Schwierigkeiten bei einer anderen Kompanie nachholen können. Der Bataillonskommandeur beehrte den Kompaniechef, in Zukunft seine Pflicht zur Fürsorge höher als die Überwindung organisatorischer Probleme einzuschätzen.

Ein anderer Kompaniechef lehnte einem Wehrpflichtigen ein Urlaubsgesuch für die Teilnahme an der Beerdigung seines Großvaters ab, weil sich die Kompanie in Alarmbereitschaft befand. Auch er wurde von seinem Bataillonskommandeur beehrt, sich bei extremen Situationen den Anliegen seiner Soldaten besonders zu widmen.

Ebenfalls wegen der Alarmbereitschaft der Einheit verweigerten Kompaniechef und Bataillonskommandeur einem Schützen die Freistellung zur Teilnahme an der Hochzeit des Bruders, bei der er Trauzeuge sein sollte. Sie muteten der Familie gar eine Verschiebung der Hochzeit zu. Der Vater des Schützen wandte sich an mich. Mit Hilfe des Bundesministers der Verteidigung gelang es, aus einem Nachbarbataillon einen Kameraden zu finden, der für den Schützen an der Übung teilnahm.

Die Verlobte eines Soldaten schrieb mir, daß ihrem Verlobten sogar die Verschiebung der eigenen Hochzeit wegen eines Übungsplatzaufenthaltes zugemutet werde. Der Soldat und seine sich in fortgeschritten Schwangerschaft befindliche Verlobte hatten das Aufgebot bestellt, als ihnen der Termin des Übungsplatzaufenthaltes noch nicht bekannt war. Auch hier konnte schließlich nach einigen Mühen die Hochzeit zu dem geplanten Termin stattfinden.

Ein Kompaniechef lehnte das Urlaubsgesuch eines verwitweten Stabsunteroffiziers ab, der seinen Sohn an dessen erstem Schultag in die Grundschule begleiten wollte. Verwandte, die dies hätten tun können, hatte der Soldat am Ort nicht. Auch dieser Fall konnte erst nach meiner Einschaltung gelöst werden.

7 Sicher handelten in den genannten Fällen die Vorgesetzten nicht bösartig. Sie ließen es jedoch bei ihren jeweiligen Entscheidungen an der nötigen Ausgewogenheit und Weitsichtigkeit fehlen. Trauergemeinden, Hochzeitsgesellschaften, Eltern und Lehrerkollegium mußten meinen, daß auch in dieser Armee das Kommißdenken noch vorherrscht und Engstirnigkeit und Herzlosigkeit den Truppenalltag bestimmen. Ganz zu schweigen von dem kleinen Jungen, dem offensichtlich zugemutet wurde, allein den Weg an seinem ersten Schultag zu gehen.

8 Solche Erlebnisse prägen sich ein, werden weitererzählt und verallgemeinert. So entsteht ein Gesamtbild vom Truppenalltag in der Bundeswehr, das zumeist der Wirklichkeit nicht entspricht, aber die Vorstellungen vieler Wehrpflichtiger vor ihrer Einberufung bestimmt.

Streitkräfte und Gesellschaft stehen in starken Wechselbeziehungen. Integrationsdefizite beeinträchtigen die Motivation unserer Soldaten. Umgekehrt führen Mängel in der Menschenführung in den Streitkräften zu Vertrauenseinbrüchen bei den Bürgern und schaden damit der Integration. Daher kommt es gerade in den vielen kleinen Fällen des täglichen Lebens — wie den vorerwähnten — für Vorgesetzte darauf an, sich die Ziele der Inneren Führung bewußt und sie zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu machen.

Diese Einsicht darf im Truppenalltag nicht außer acht bleiben, sondern muß in alle Führungsmaßnahmen einfließen. Die hohe Zustimmung der Bevölkerung zur Bundeswehr, auf die manche Vorgesetzte gern verweisen, verleiten diese oft zu dem Trugschluß, daß damit auch sie selbst und ihr individuelles Führungsverhalten im Truppenalltag gemeint seien. Daß dies nicht immer so ist, zeigen mir u. a. die Erfahrungsberichte vieler grundwehrdienstleistender Soldaten, die enttäuscht und mit schlechten Erinnerungen an ihre Vorgesetzten die Bundeswehr wieder verlassen.

Innere Führung beschränkt sich nicht nur auf den Chefunterricht im Unterrichtsraum. Sie vollzieht sich bei jedem Dienst, an jedem Ort und zu jeder Zeit. Sie lebt von der Praxis. Von dort empfängt sie die wichtigsten Impulse; in der Praxis muß sie von Vorgesetzten stets aufgenommen werden und sich an der veränderten Umwelt ständig neu orientieren. In diesem Prozeß findet jeder Vorgesetzte — ob jung oder alt — sein Aufgabenfeld. Immer noch sehen zu viele Soldaten die Innere Führung mehr als einen theoretischen Überbau der Streitkräfte denn als eine wichtige Erziehungsaufgabe an. Anders kann ich mir die vielen Klagen, die die ganze Bandbreite militärischer Führung im Truppenalltag betreffen, nicht erklären.

Gottlob gibt es viele Einheiten und Verbände, in denen Soldaten spüren und erfahren, was Innere Führung ausmacht. Hier spiegelt sich das Bemühen der Vorgesetzten wider im Vertrauen ihrer Soldaten in den Sinn ihres Dienstes und in der Überzeugung von der Notwendigkeit ihrer Pflichterfüllung. Hervorheben möchte ich hier besonders Verbände und Einheiten, aber auch einzelne Vorgesetzte, die sich in vorbildlicher Weise um die **Wiedereingliederung von Grundwehrdienstleistenden in das zivile Erwerbsleben kümmern**.

Zwar ist es gut, daß der Bundesminister der Verteidigung, arbeitslose Wehrpflichtige vorrangig einberuft. Dies konfrontiert jedoch ihre Vorgesetzten, aber auch Militärpfarrer, Sozialarbeiter und Sozialberater mit einer Fülle von sozialen und familiären Problemen, insbesondere dann, wenn diese Soldaten nach 15 Monaten zur Entlassung heranstehen.

Ein Bataillonskommandeur ermittelte den Anteil seiner von Arbeitslosigkeit bedrohten Soldaten im Frühjahr 1984 mit 41 v. H. Für diese führt er regelmäßig im letzten Halbjahr ihrer Dienstzeit eintägige Informationsveranstaltungen im Zusammenwirken mit den Kompaniechefs und Kompaniefeld-

9

10

11

12

13

webeln durch. Das örtliche Arbeitsamt, der Berufsförderungsdienst und die Sozialberatung wirken dabei mit. Der Bataillonskommandeur leitet sie selbst. Zur Vorbereitung der Veranstaltung geben die Teilnehmer Beratungs- und Vermittlungsunterlagen bei ihrem Arbeitsamt zum Zwecke der gezielten Information ab. Während der Veranstaltung werden die Grundwehrdienstleistenden und die kurzdienenden Zeitsoldaten über die Leistungen und Möglichkeiten des Arbeitsamtes, des Berufsförderungsdienstes und der Sozialberater unterrichtet. Sie besuchen sodann ein Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes und eines Bildungsträgers und haben Gelegenheit zu Gesprächen mit Auszubildern und Lehrgangsteilnehmern vor Ort. Ziel des Ganzen ist, die vor der Entlassung stehenden Soldaten zu motivieren, sich bereits während ihrer Dienstzeit aus eigenem Antrieb um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Das Arbeitsamt hilft hierbei durch individuelle Beratungstermine. Ein mit Unterstützung des Berufsförderungsdienstes durchgeführtes bataillonsinternes Bewerbungstraining ergänzt diese Maßnahmen. Daneben bietet das Bataillon auch Lehrgänge über Grundkenntnisse in der EDV und im Schweißen an.

- 14 Es gibt andere Verbände, in denen sich Kommandeure, Chefs, Kompaniefeldwebel und Zugführer ähnlich vorbildlich um ihre Soldaten kümmern.
- 15 Ein so erlebtes Stück Innerer Führung schafft auch Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Kameraden, die ihren Grundwehrdienst vorzeitig zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung beenden durften oder beurlaubt wurden.
- 16 Manche Vorgesetzte meinen aber auch, Arbeitslosigkeit sei eine persönliche Sache des einzelnen Betroffenen. Eine dienstliche Freistellung für mehr als ein Bewerbungsgespräch sei daher nicht zu verantworten. Die Absicht des Bundesministers der Verteidigung, alle Vorgesetzten anzusegnen, bei Vorstellungsterminen ihrer grundwehrdienstleistenden Soldaten großzügig bis an den Rand des Vertretbaren bei der Gewährung von Sonderurlaub zu verfahren, sollte hier für Abhilfe sorgen.
- 17 Der Bundesminister der Verteidigung muß sich auch künftig bemühen, wehrdienstbedingte Härten für arbeitssuchende Soldaten durch Verbesserung der Rahmenbedingungen weiter zu mindern. Nur so wird es den Vorgesetzten erleichtert, Innere Führung im Truppenalltag zu praktizieren. Eine solche Verbesserung ist beispielsweise die Bereitschaft der Bundesanstalt für Arbeit, den Wehrpflichtigen am Wochenende freitags, samstags oder montags eine individuelle Beratung am Heimatwohnsitz durch ihr Arbeitsamt zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die Bundesanstalt bereit, grundwehrdienstleistenden Soldaten gemäß § 14 des Arbeitsförderungsgesetzes einen Vermittlungsvorrang einzuräumen.
- 18 Der weitaus überwiegende Teil der Anträge von grundwehrdienstleistenden Soldaten auf vorzeitige Entlassung oder Beurlaubung zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung wurde positiv beschieden. Dies zeigt, wie besonders fürsorglich die Vorgesetzten in diesen Fällen handeln. Mancher

dieser Vorgesetzten gab mir zu bedenken, daß er eigentlich aus Gründen der Einsatzbereitschaft seiner Einheit und der Mehrbelastung der zurückbleibenden Kameraden eine Reihe solcher Anträge ablehnen müßte. Wenn dennoch vorzeitig auf dringend benötigte Soldaten verzichtet werde, sei dies ein Akt der Fürsorge für den einzelnen, getragen durch die Kameradschaft der anderen Soldaten. Auch dies ist Innere Führung im Truppenalltag.

Immer wieder setzen sich auch Vorgesetzte mit großem Engagement bei Ausbildungsbetrieben für einen **Ausbildungsplatz** ihrer Soldaten oder deren **Einschleusung in laufende Ausbildungsgänge** ein, damit diese keinen unnötigen Zeitverlust erleiden. Der Erfolg solcher Bemühungen ist für mich auch ein Prüfstein dafür, wie weit sich Integration von Bundeswehr und Gesellschaft vollzogen hat. Im Laufe der letzten Jahre fanden sich zunehmend Betriebe bereit, Soldaten nach Ablauf des Wehrdienstes einen reibungslosen Übergang in die zivile Ausbildung zu ermöglichen. Leider gibt es aber noch zu viele Betriebe, die aus mir nicht verständlichen Gründen auf einem für Soldaten ungünstigen Termin für den Ausbildungsbeginn beharren. Obwohl die Bundeswehr durch Gewährung von Erholungsurwahl am Ende der Wehrdienstzeit oft gekoppelt mit Sonderurlaub und sogar unter Einbeziehung von Ansprüchen auf Dienstbefreiung das Ende des Wehrdienstes vorverlegen konnte, waren die so vorgegebenen ungünstigen Termine von Soldaten häufig nicht einzuhalten. Auch die Reaktion von öffentlichen Arbeitgebern war unterschiedlich.

Während beispielsweise eine Großstadt es ablehnte, den Ausbildungsbeginn zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst geringfügig auf die wehrdienstbedingten Belange abzustellen, erstellte eine Nachbarstadt in einem vergleichbaren Fall einen individuellen Ausbildungsplan, der dem Soldaten einen erheblichen Zeitverlust ersparte.

Ich meine, daß bei gutem Willen aller Beteiligten hier mannigfache Verbesserungen möglich sind. Es wäre schon sehr geholfen, wenn die Kultusminister den Berufsschulunterricht, insbesondere den sogenannten Blockunterricht nicht in Zeiträume legten, die lange vor den Entlassungsterminen der Bundeswehr liegen und damit für den verspätet mit der Ausbildung beginnenden Grundwehrdienstleistenden kaum mehr aufholbare Defizite in dem zu vermittelnden Unterrichtsstoff mit sich bringen.

Die Verwirklichung der Inneren Führung geht nicht nur die Bundeswehr an. Sie ist vielmehr in gleicher Weise von der Gesamtgesellschaft durch Schaffung geeigneter Voraussetzungen mitzuverantworten. Auf ihre Mithilfe kommt es entscheidend an.

## 2.2 Sachgerechte, motivierende Menschenführung

Zwar kann ein Großteil der Ziele der Inneren Führung ohne Mithilfe von außen nicht erreicht werden. Aber eines ihrer wichtigsten Ziele, sachgerechte und motivierende Menschenführung zu praktizieren, ist von den Streitkräften allein zu ver-

19

20

21

22

7

folgen und hängt vom Beitrag jedes einzelnen Soldaten ab. Mancher Vorgesetzte meint vielleicht, seine Kameraden zu motivieren, indem er sie mit **Beleidigungen** überhäuft. Wiederum mußten sich nämlich Staatsbürger in Uniform gefallenlassen, von Vorgesetzten als „Arschlöcher“, „Pißnelken“ und „Dünnbrettbohrer“, als „Penner“, „Clochard“, als „Verpisser“ und „Kameradenschweine“ beschimpft zu werden. Die Anrede als „Affen“, die Grundwehrdienstleistende von ihrem Kommandeur hörten, wird noch übertroffen von der Bemerkung eines Kompaniefeldwebels, der vor anderen Soldaten die Innendienstkranken seiner Kompanie als „Schrott“ und „Unrat“ abqualifizierte, die die Latrinen sauberzumachen hätten. Obwohl es sich in diesem Fall nicht um eine einmalige Entgleisung gehandelt hatte, wurde dieser Vorgesetzte von seinem Kommandeur zur Spitzengruppe der Unteroffiziere des Bataillons gezählt. Einem Durchbruch zur absoluten Spitzenklasse stünde zur Zeit jedoch noch seine nicht in allen Bereichen zeitgemäße Menschenführung entgegen.

- 2 Ein anderer Kompaniefeldwebel ließ einen seiner Untergebenen seine Mißachtung und Geringsschätzung mit der Bemerkung spüren: „Was haben Sie schon wieder? Sie sind ein alter Mann, Sie gehören am nächsten Baum aufgehängt. Hier fallen Sie uns zur Last, daheim anderen.“
- 3 Aus diesen Äußerungen klingt Menschenverachtung und ein Ungeist, gegen den eindeutig vorgegangen werden muß. Er verlangt vermehrt Dienstaufsicht auf dem Gebiet der Menschenführung. In Bataillonen, Kompanien und Batterien, in Staffeln und an Bord, dort, wo Innere Führung in besonderer Weise einer Bewährungsprüfung unterliegt, dürfen derartige Entgleisungen nicht verharmlost, verniedlicht oder beschönigt werden. Nicht allein das nach einer Checkliste leicht Prüfbare, wie beispielweise der Klarstand der Waffensysteme, darf bei der Beurteilung eines Vorgesetzten alleiniger Maßstab sein. Die Fähigkeiten eines Vorgesetzten zeigen sich vielmehr erst im Nichtmeßbaren und im zwischenmenschlichen Bereich. Daher muß das menschliche Verhältnis des Vorgesetzten zu seinen Untergebenen, die Art und Weise wie er sich ihnen verständlich macht, wie er sie anleitet, wie er Hilfestellungen gibt, wie er für sie sorgt und wie er zum Mitdenken und zur Initiative anregt, in besonderer Weise Gegenstand der Dienstaufsicht sein.
- 4 Gerade jetzt, wo mehr Zeitsoldaten als jemals zuvor in die Streitkräfte drängen und als junge militärische Führer in der Menschenführung erste Erfahrungen machen, müssen die Weichen richtig gestellt sein. Als wichtigste Bezugspersonen der Mannschaften, als Träger der Ausbildung sind sie es, die das Prinzip der Inneren Führung im Truppenalltag anzuwenden haben. Daher muß insbesondere ihnen der Inhalt des Begriffs „Staatsbürger in Uniform“ verständlich gemacht werden. Erst im ständigen Umgang mit seinen Vorgesetzten erweist sich nämlich für den Untergebenen, ob er als Staatsbürger geachtet wird oder die Vorgesetzten ihre eigenen staatsbürgerlichen Rechte höher einschätzen als die ihrer Untergebenen.

In welcher Weise Innere Führung zur Lebenswirklichkeit im Truppenalltag wird, muß der junge Unterführer von seinen Vorgesetzten lernen. Sie müssen ihm Vorbild sein und Beispiel geben. Bei den erwähnten Vorfällen, wo Vorgesetzte noch mit dem Etikett des „Spitzenmannes“ behaftet den Truppenalltag der Einheit bestimmen, lernen sie dies nicht, sondern erleben nur, wie Innere Führung zur Farce wird.

Auch Soldaten, die von ihren Vorgesetzten entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Soldatengesetzes dem Dienst entzogen und für deren private Zwecke eingesetzt werden, können sich nicht als „Staatsbürger in Uniform“ fühlen, sondern werden zu einem „Diener in Uniform“ herabgewürdigt.

So mußten Soldaten einen Hauptfeldwebel, der eine Fischzucht betrieb, wiederholt mit einem Dienstkraftfahrzeug während der Dienstzeit zur Fischfütterung fahren. Der Hauptfeldwebel ließ von seinen Untergebenen auch Fischangebotslisten auf Matrizen schreiben und diese im Geschäftszimmer vervielfältigen.

In einem Bataillonsstab wurde Stabsdienstsoldaten befohlen, zur morgendlichen Kaffeepause für Offiziere und Unteroffiziere des Stabes Einkäufe zu erledigen.

Andere Soldaten mußten auf Befehl ihres Kompaniechefs, eines Majors, einen Hauptmann, der mit Kameraden und zivilen Gästen seinen Geburtstag in der Kompanie gefeiert hatte, zunächst in eine Gaststätte und später nach Hause fahren. Hierzu wurde ihnen befohlen, Zivilkleidung anzulegen. Ein Kamerad mußte die Geschenke in die Wohnung des Hauptmanns bringen und dort aufzubauen.

Zu denken geben in manchen Fällen die Rechtfertigungsversuche von denjenigen Vorgesetzten, die Dienstleistungen von Untergebenen, wenn auch auf freiwilliger Basis, für private Zwecke für sich in Anspruch nehmen. Dabei entsteht manchmal der Eindruck, als ob es sich bei unseren Grundwehrdienstleistenden um eine für jeden Dienstgrad verfügbare Masse handelt, aus der man sich nur zu bedienen braucht. Hierzu folgender Fall:

Ein Geschwaderkommandeur ließ einen ihm unterstellten Soldaten im Mannschaftsdienstgrad, der im Zivilberuf Maurer war, auf freiwilliger Basis, allerdings während der Dienstzeit, auf seinem privaten Grundstück Maurerarbeiten durchführen. Zu seiner Entlastung trug er vor:

„Nach jahrelanger dienstlicher Wochenend- und Abendarbeit glaubte ich die Berechtigung für den einmaligen Einsatz des Soldaten erworben zu haben. Die Tragweite und die möglichen Folgen meines Handelns waren mir nicht bewußt.“

Diese Form des Ausgleichs mit vermeintlichen persönlichen Ansprüchen gegen den Dienstherrn wegen übermäßiger Dienstzeitbelastung ist mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht zu vereinbaren.

Jahr für Jahr beschweren sich auch bei mir Soldaten, die gegen ihren Willen als Ordonnanzen einge-

teilt werden. Andere wenden sich an mich, weil sie sich zu Recht als „Putzer“ ihrer Vorgesetzten mißbraucht fühlen.

Ein Gefreiter schrieb mir, er müsse regelmäßig die Schuhe seines Vorgesetzten, eines Generalstabsoffiziers, putzen und dessen Kleider ausbüren. Kameraden hätten ihn deswegen verspottet. Der Offizier hielt dem entgegen, daß er manchmal auch die Kampfschuhe selbst putze, zum anderen würden auch andere Soldaten damit beauftragt.

Nr. 704 der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/5 („Innendienstordnung für die Bundeswehr“) bestimmt u. a., daß aus dienstlichen Gründen Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee ihre im Dienst beschmutzte oder beschädigte Oberbekleidung, Schuhe sowie dienstlich gelieferte Waffen und Ausrüstungsgegenstände von Soldaten reinigen und instandhalten lassen können. Die Erlaubnis dazu erteilt der Disziplinarvorgesetzte.

Nach Bekanntwerden des Vorfalls erteilte der Disziplinarvorgesetzte des Offiziers, ein Brigadekommandeur, in Verkennung dieser Vorschrift generell für die Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee seines Stabes diese Erlaubnis. Sein Divisionskommandeur beehrte ihn jedoch, daß dies unzulässig sei, weil bei einer solchen Regelung die Kontrolle durch den Disziplinarvorgesetzten entfalle. Gemäß Nr. 704 der ZDv 10/5 bedürfe es in jedem Einzelfall der Prüfung, ob dienstliche Gründe vorlägen.

- 10 Zwar war dem Generalstabsoffizier bekannt, daß es Befehl und Gehorsam gibt. Sein eigenes Verhalten und seine Einlassung machen aber hinreichend deutlich, daß er für sich den Wertgehalt von Befehl und Gehorsam nur unzureichend begriffen hat.
- 11 Der Spannungsbogen von Befehl und Gehorsam bedingt, daß Vorgesetzten **Macht über Untergebene** eingeräumt ist. Sie darf jedoch aus der Sicht der Untergebenen keine unkontrollierte Macht sein, der sie sich hilflos ausgeliefert sehen, sondern sie muß berechenbar bleiben.
- 12 Nicht die, denen in unseren Streitkräften Macht über andere verliehen ist, entscheiden darüber, welche Rechte sie ihren Untergebenen zubilligen und welche nicht. Das ergibt sich aus der Rechtsordnung selbst. Leider lehrt jedoch die Erfahrung, daß das Innehaben von Macht allzuleicht dazu verführt, sie zu mißbrauchen. Deshalb muß die Dienstaufsicht auf allen Ebenen wachsam sein, damit Macht nur in dem vorgegebenen Rahmen ausgeübt werden darf, nicht aber genutzt wird, das Recht anderer zu verkürzen oder zu manipulieren. Tagtäglich wachsen neue Soldaten zu Vorgesetzten heran. Deshalb muß ihre Erziehung in diesem Sinne immer wieder neu ansetzen. Dabei ist es nicht nur Ziel, die staatsbürgerlichen Rechte der Untergebenen zu gewährleisten, sondern auch die Vorgesetzten selbst zu schützen, aus Unbekümmertheit, Nichtwissen oder Farschheit dienstliche Verfehlungen zu begreifen.
- 13 Auch in diesem Jahr haben Vorgesetzte ihre Stellung im Vorfeld der Befehlsgebung zur **unberechtigten Einflußnahme auf Untergebene** genutzt.

So wurde beispielsweise die Genehmigung begründeter Anträge von Soldaten auf vorzeitige Freistellung vom Dienst oder die Genehmigung zum Verlassen der Kaserne im Arbeitsanzug davon abhängig gemacht, daß diese einen Obulus in die Kompaniekasse entrichteten oder für einen gemeinnützigen Zweck spendeten. Vorgesetzte, die so handeln, greifen in unzulässiger Weise in die geschützten Freiräume ihrer Untergebenen ein und setzen leichtfertig deren Vertrauen aufs Spiel.

Ob und in welcher Weise ein Soldat für karitative oder gemeinschaftsfördernde Zwecke spendet, muß seiner freien Entscheidung überlassen bleiben. Wer das Gefühl hat, Vorgesetzte in welcher Form auch immer „schmieren zu müssen“, um mit seinem Anliegen Gehör zu finden, dem muß das Gebot der Inneren Führung wie ein Hohn vorkommen.

Unter diesem Eindruck müssen auch diejenigen jungen Soldaten stehen, die **nutzlose Versicherungsverträge** im Vertrauen auf ihre Vorgesetzten und auf deren Anraten abschlossen oder aber durch psychischen Druck zu Versicherungsabschlüssen gedrängt wurden. Auf den dringend gebotenen Schutz unserer Grundwehrdienstleistenden, aber auch junger Zeitsoldaten vor dieser abstoßenden Geschäftemacherei auf ihre Kosten hatte ich bereits in meinem Jahresbericht 1982 hingewiesen. Leider sind die mir bekannt gewordenen Fälle nicht weniger, sondern mehr geworden.

So berichtete der Vater eines Grundwehrdienstleistenden aus Norddeutschland, daß die neueingesetzten Wehrpflichtigen während der Dienstzeit in einen Raum kommandiert und im Beisein ihrer Vorgesetzten von einem Versicherungsvertreter zum Abschluß einer Versicherung animiert worden seien. Da dieser Verkaufsvorgang im Beisein des Vorgesetzten abgelaufen sei, bekomme die Sache einen dienstlichen Anstrich. Kaum einer der jungen Leute werde sich unter diesen Umständen einem Vertragsabschluß entziehen können.

Wie wenig Skrupel manche Vorgesetzten bei dieser Art von Geschäften haben, macht folgender Fall deutlich, den mir der Vater eines anderen Grundwehrdienstleistenden aus Süddeutschland so vortrug:

„Zu Beginn der Rekrutenzzeit meines Sohnes wurden die Rekruten in einen Hörsaal gebeten. Dort waren ein Oberfeldwebel und ein Versicherungsvertreter anwesend. Beide machten den Rekruten klar, daß diese unbedingt eine Unfall-Lebensversicherung abschließen sollten. Die Beiträge würden im Rahmen des Arbeitsplatzschutzgesetzes bezahlt. Der Beginn der Versicherung sollte aber einen Monat zurückdatiert werden. Das sei üblich und notwendig, um die Beiträge ersetzt zu bekommen. Die Zahlung der Beiträge wurde vom Bund abgelehnt, da mein Sohn die Bedingungen nicht erfüllte. Dann wurden wir von der Polizei verständigt, mein Sohn sollte zur Vernehmung wegen Versicherungsbetruges auf den Polizeiposten kommen.“

14

15

16

Und sodann fragte der Vater:

„Werden hier nicht die falschen Leute angeklagt, soll der Sohn für 15 Monate gewissenhafter Diensterfüllung weiterhin als Vorbestrafter durch das Leben gehen, nur weil er als Rekrut den Worten eines Oberfeldwebels geglaubt hat?“ Und er schließt mit der Bemerkung: „Meine sehr positive Einstellung zur Bundeswehr — zwei Söhne waren und sind bei den Streitkräften — hat einen harten Schlag erhalten.“

Mehrere junge Zeitsoldaten aus einem Verband wandten sich an mich, weil ihnen ihr Kompaniefeldwebel eine Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente „aufgeschwatzt“ hatte. Erst nach Abschluß des Versicherungsvertrages hatten sie erfahren, daß sie als Zeitsoldaten entgegen den Hinweisen ihres Kompaniefeldwebels in den ersten zwei Jahren nach ihrem Dienstantritt im Rahmen dieser Versicherung nicht gegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Abs. 2 des Soldatengesetzes (SG) [Entlassung wegen Dienstunfähigkeit] versichert gewesen wären. Die Versicherungsgesellschaft hob die Verträge auf.

Ein Hörsaalfeldwebel versuchte wiederholt, Lehrgangsteilnehmern eines Unteroffizierlehrganges Lebensversicherungen zu vermitteln. Ein Lehrgangsteilnehmer berichtete, er sei in das Dienstzimmer des Oberfeldwebels befohlen und von diesem wie folgt angesprochen worden. „Ich rede zu Ihnen jetzt als Kamerad und nicht als Vorgesetzter, was würden Sie sagen, wenn ich Ihnen verrate, wie Sie aus 100 DM 60 000 DM machen würden?“ Zwar schloß dieser Lehrgangsteilnehmer den Versicherungsvertrag nicht ab. Er wie andere seiner Kameraden befürchteten jedoch, daß sich dies auf die Benotung ihrer Leistungen durch den Vorgesetzten auswirken würde.

Ein weiterer junger Zeitsoldat, der seinen Dienst als Waffenmechaniker versieht, berichtete mir, er sei von einem Oberfeldwebel des Materialprüfungskommandos in dessen Dienstzimmer befohlen worden, um etwas zu besprechen. Die angenommene dienstliche Besprechung sei schnell zu einer Besprechung über einen Vertrag für eine Kapitalversicherung geworden. Der Oberfeldwebel habe versucht, ihn und andere Kameraden unter dem Druck der Prüfungsstufe C zu Versicherungsabschlüssen zu bewegen.

Wieder in einem anderen Fall nutzte ein Unteroffizier selbst den Außendienst auf der Hindernisbahn aus, jungen Zeitsoldaten Versicherungsverträge schmackhaft zu machen.

17 Zurecht wurde aus der Truppe angeregt, die Fülle von Befehlen und Erlassen zu den Richtlinien über Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr aus dem Jahr 1962 in übersichtlicher Form zusammenzufassen. Der Bundesminister der Verteidigung stimmte dem bereits zu. Noch wichtiger ist, die Richtlinien im Truppenalltag auch konsequent anzuwenden und zu beachten. Dies ist u. a. im Wege der Dienstaufsicht sicherzustellen. Hinweise auf die Volljährigkeit unserer jungen Soldaten sind kein Freibrief, diese übervorteilen zu dürfen. Der Zusammenhalt einer Armee ist im wesentlichen

vom Vertrauen in Vorgesetzte und von dem Gebot der Kameradschaft und der Verpflichtung zur Fürsorge gekennzeichnet. Wenn Untergebene befürchten müssen, von Vorgesetzten betrogen, übervorteilt oder sogar in Straftaten verstrickt zu werden, tritt Demotivation an die Stelle von Motivation. Darunter leidet die Disziplin, und der Auftrag kann nicht mehr erfüllt werden.

Nach Nr. 202 der ZDv 10/1 („Hilfen für die Innere Führung“) ist es Aufgabe der Inneren Führung einerseits, die Rechte des Soldaten zu garantieren, zum anderen aber auch seine Pflichterfüllung durchzusetzen. Beides ist voneinander abhängig. Nur der Soldat wird bereit sein, Pflichten aus eigenem Antrieb zu übernehmen, dessen Rechte auch respektiert werden.

18

Bei meinen Truppenbesuchen vermittelten mir allerdings häufig Soldaten den Eindruck, ihre Pflichten würden durch Vorgesetzte überbetont, ihre Rechte jedoch gering geachtet. Das Recht finde nicht einmal dann immer Beachtung, wenn es bewußt gesucht oder in Form einer Wehrbeschwerde oder einer Eingabe an den Wehrbeauftragten eingefordert werde. Eine Reihe von Fällen, in denen Soldaten **Beeinträchtigungen des Beschwerde- und Eingaberechts** beklagten, machen es schwer, diesen Eindruck zu widerlegen.

19

So verlas ein Kompaniechef die Namen von mehreren Beschwerdeführern, die sich über sein Verhalten beschwert hatten vor der zusammengerufenen Kompanie und drohte dann sinngemäß: „Das werdet Ihr bereuen, Euch werden die letzten vier Wochen vorkommen wie zwölf Monate“.

Ein Kommandant kommentierte einen Befehl schon bei der Erteilung mit den Worten: „Wenn Ihnen das nicht paßt, können Sie sich beschweren, dann werde ich aber disziplinar gegen Sie vorgehen!“

20

Daneben begingen Disziplinarvorgesetzte auch erhebliche Rechtsverstöße in Beschwerdeangelegenheiten. So, wenn

- die Anhörung des Beschwerdeführers und die Vernehmung von Zeugen von demselben Vorgesetzten durchgeführt werden, gegen den sich die Beschwerde gerade richtet,
- die infrage kommenden Beweismittel nicht vollständig herangezogen und ausgewertet werden,
- die Glaubwürdigkeit eines Betroffenen oder Zeugen von dessen Dienstgrad oder gar der Anzahl seiner förmlichen Anerkennungen abhängig gemacht wird.

21

In zu vielen Fällen muß ich in Beschwerdeangelegenheiten auch Verfahrensfehler beanstanden. So wissen nicht alle Disziplinarvorgesetzten, daß

- eine weitere Beschwerde gegen einen Beschwerdebescheid nicht erst nach einer Nacht des Abwagens zulässig ist,
- gegen eine Entscheidung über eine weitere Beschwerde nicht mehr die Anrufung des Bundesministers der Verteidigung möglich ist,

- das Truppendifenstgericht außer für die Entscheidung von Arrestbeschwerden auch für die Entscheidung der weiteren Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme zuständig ist,
  - eine Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich und nicht mündlich zu erfolgen hat und
  - sie bei der Entscheidung von Beschwerden an den Beschleunigungsgrundsatz gebunden sind.
- 22 In gleicher Regelmäßigkeit habe ich auch im Hinblick auf die Ausübung der Disziplinargewalt entsprechende Beanstandungen zu treffen.
- 23 Vorgesetzte, die hier keine Sorgfalt wahren, sondern Verfahrensvorschriften als übertriebenen Formalismus und Ausfluß der Bürokratie ansehen, müssen lernen, daß jede dieser Vorschriften die Rechte des einzelnen Soldaten oder das Funktionieren des Rechtsstaates insgesamt sicherstellt. Ich möchte deshalb den Disziplinarvorgesetzten ans Herz legen, sich außer mit der ZDv 14/3 („Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“) auch einmal mit der im April 1984 vom Zentrum Innere Führung herausgegebenen Ausbildungshilfe „Die Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung und weitere Rechtsschutzmöglichkeiten der Soldaten“ zu befassen.
- 24 Wie in jedem Jahr trugen mir auch diesmal Soldaten vor, sie würden von Vorgesetzten behindert, sich an den Wehrbeauftragten zu wenden und damit von einem verfassungsmäßig verbrieften Recht Gebrauch zu machen.

So fühlte sich ein Gefreiter in seinem Eingaberecht beeinträchtigt, als ihn ein Stabsoffizier beehrte, daß Eingaben und Beschwerden als das letzte Mittel eines Soldaten angesehen würden. Sie seien erst angebracht, wenn andere Mittel, wie ausführliche Information, Vermittlung und Aussprache ausgeschöpft seien. Der Brigadekommandeur beanstandete diesen Hinweis zunächst nicht. Erst auf meinen Einwand hin räumte er ein, daß die Äußerung des Stabsoffiziers zumindest mißverständlich war und beehrte ihn entsprechend.

Ein anderer Gefreiter beklagte sich, daß sich sein Bataillonskommandeur vor der Kompanie abfällig über die Beschwerde- und Eingabepraxis von einigen Soldaten geäußert habe. Dieser ließ mich wissen, er habe nur davor gewarnt, bei Beschwerden Vorgesetzte zu verunglimpfen, indem von „Unzulänglichkeiten“ und „Dienstpflchtverletzungen“ geschrieben werde. Der eingeschaltete Brigadekommandeur traf keine Beanstandungen, sondern meinte, der Weg ausschließlich über den Wehrbeauftragten werte das Beschwerderecht nach der Wehrbeschwerdeordnung ab und könne als Ausdruck des Mißtrauens in die Vorgesetzten angesehen werden. Erst der Divisionskommandeur sah in der Warnung des Bataillonskommandeurs einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wehrbeschwerdeordnung und das Petitionsrecht. Er unterrichtete ihn über den Brigadekommandeur darüber, daß Formverletzungen, wie beleidigende, grob achtungsverletzende oder kränkende

Äußerungen bei unerfahrenen Soldaten durch Ungeschick und bei unrichtig behandelten Soldaten vielfach in augenblicklicher Erregung begangen sein könnten. Das Recht selbst dürfe durch zu strenge Anforderungen an die Form nicht beeinträchtigt werden.

Ein Oberfeldwebel und Vertrauensmann warf in einer Eingabe seinem Kommandeur vor, gegen die Grundsätze der Inneren Führung verstoßen und seine Fürsorgepflicht sowie seine Pflicht als Vorgesetzter und Kamerad verletzt zu haben. Wegen dieser Ausführungen wies ihn sein Kommandeur zurecht und beschuldigte ihn einer groben Pflichtverletzung. Der Befehlshaber einer höheren Kommandobehörde sah keinen Grund zum Einschreiten. Erst der Inspekteur des Heeres gelangte zu der Feststellung, daß der Petent zu Unrecht gemaßregelt worden sei, da er keine Dienstpflchtverletzung begangen habe.

Es ist bedauerlich und gibt zu denken, daß es erst der Einschaltung hoher und höchster Stellen bedarf, um Vorgesetzte von Soldaten, die gesetzlich verbriefte Rechte für sich in Anspruch nehmen, zum richtigen und gelassenen Reagieren zu veranlassen. Geradezu peinlich muß es für Vorgesetzte sein, wenn diese Belehrung durch eine zivile Stelle erfolgt:

So beehrte die Staatsanwaltschaft in einer Einstellungsverfügung den Kommandeur eines Verteidigungskreiskommandos, daß es im Ergebnis dem Beschuldigten unbenommen bleibe, von seinem verfassungsmäßigen Recht, den Wehrbeauftragten anzurufen, Gebrauch zu machen. Der Kommandeur hatte Anzeige wegen falscher Verdächtigungen nach § 164 des Strafgesetzbuches erstattet, weil ein Soldat einen Stabsoffizier in einer Eingabe beschuldigt hatte, seine Dienstpflichten verletzt zu haben.

Statt bei Beschwerden oder Eingaben ihrer Untergebenen die nötige Gelassenheit aufzubringen, fühlen sich Vorgesetzte häufig allein durch die Tatsache der Beschwerde oder einer Eingabe gekränkt oder beleidigt. Anstatt den Beschwerdegründen nachzugehen, reagieren sie mit Vorwürfen des Vertrauensbruchs und manchmal sogar mit Drohungen. Mit solchen Reaktionen führen Vorgesetzte das Beschwerde- und Eingaberecht ihrer Soldaten ad absurdum. Die Neigung so mancher Vorgesetzter, „die Dinge unter Männern regeln zu wollen“, stellt in vielen Fällen Unterdrückung und Einenung der Rechte ihrer Untergebenen dar. Jede Beschwerde ist etwas Unangenehmes und etwas Lästiges; dennoch müssen Vorgesetzte lernen, daß sie auch etwas Selbstverständliches im Gefüge der Streitkräfte eines Rechtsstaates ist. Diesem Selbstverständnis muß künftig vermehrt Rechnung getragen und die Generalpflicht „das Recht des deutschen Volkes“ und damit seiner Bürger tapfer verteidigen zu wollen, tief ins Bewußtsein gerückt werden.

Alle Vorgesetzten sollten eigentlich wissen, daß Untergebene sehr sensibel sind, wenn die Anwendung ihrer Rechte auf dem Prüfstand steht. Diese Erkenntnis fand ich in einem Fall bestätigt, in dem

25

26

27

ein Kompaniechef vor der Kompanie einen Soldaten, ohne seinen Namen zu nennen, als „Dummkopf“ bezeichnet hatte, weil er sich an mich, statt an ihn gewandt hatte. Wenn sich auch der Kompaniechef hierfür später entschuldigte, zeigten sich die Mannschaftsdienstgrade, die ich nach § 3 des Wehrbeauftragtengesetzes angehört habe, von dem Vorfall sehr betroffen. Vorgesetzten sollte bekannt sein, daß ihre Untergebenen im Zusammenhang mit Beschwerden und Eingaben erteilte belehrende Hinweise, Ermahnungen und Appelle vor der Front, selbst wenn sie fürsorglich gemeint sein sollten, oft schon als Eingriff in ihre Rechtspositionen verstanden.

**28** Der Anspruch des Staatsbürgers in Uniform auf rechtmäßige und gerechte Behandlung durch die Vorgesetzten schließt seinen **Anspruch auf menschliche Behandlung** mit ein. Jeder Soldat muß fühlen, mehr für seine Vorgesetzten zu sein, als nur ein bloßes Funktionselement.

**29** Menschliche Behandlung bedeutet für mich Freundlichkeit und Zuwendung, Verständnis und Hilfsbereitschaft. Sicher sind diese Eigenschaften bei vielen Vorgesetzten anzutreffen. Aber mir begegnen auch Vorgesetzte, die ihren Untergebenen stattdessen nicht selten Hämme und Verachtung entgegenbringen:

So schrieb mir ein Gefreiter: „Ich finde es als Ungerechtigkeit, daß mein Zugführer meinen Urlaubsantrag ungelesen zerriß.“

Ein Hauptfeldwebel beklagte sich darüber, daß sein Disziplinarvorgesetzter seinen Urlaubsantrag ablehnte und ihn mit der schriftlichen Fußnote versah: „Verarschen kann ich mich selbst.“

Ein Fähnrich war betroffen, weil er seine Wehrbeschwerde von seinem Kompaniechef mit dem schriftlichen Vermerk zurückbekam: „So einen Schwachsinn bearbeite ich nicht“.

**30** Solche Denk- und Verhaltensweisen treten in abgeschwächten Formen überall im Truppenalltag auf. Redewendungen wie „Machen Sie erst einmal den Knopf zu, bevor Sie mit mir reden“, „Nehmen Sie erst einmal Grundstellung ein“, „Sagen Sie erst einmal, wann Sie zum Friseur gehen“, „Männer fragt nicht, sondern tut was ich Euch sage“ und viele andere mehr verraten letztlich denselben Geist.

**31** Was sich dahinter verbirgt, scheint vielen höheren Vorgesetzten nicht klar zu sein. Sie kritisieren diese Art der Menschenführung zumeist lediglich als zu „formal“. Ihre Wirkung geht jedoch tiefer. Mit derartigen Phrasen werden Barrieren aufgebaut und die Kameradschaft nimmt Schaden. Deren Grundlagen, Achtung und gegenseitige Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz, Eingehen auf die Probleme des anderen, ist so manchem Vorgesetzten in Vergessenheit geraten.

### 2.3 Reservisten — Stiefkinder der Inneren Führung —

**7** Der Bundesminister der Verteidigung betonte wiederholt, daß in den kommenden Jahren die Reservi-

sten immer wichtiger für den Erhalt unserer Verteidigungskraft sein werden. Die Zahl der Wehrübungsplätze wurde vergrößert und wird weiter erhöht. Damit werden mehr ehemalige Soldaten als bisher Wehrübungen ableisten müssen. Diese sogenannte Reservistenkomponente wird jedoch nur dann wirksam zum Erhalt der Verteidigungskraft unserer Streitkräfte beitragen, wenn die aus ihrem Beruf herausgezogenen Wehrübenden die Notwendigkeit eines solchen Opfers einsehen und die erforderliche Motivation für diesen zusätzlichen Dienst aufbringen. Voraussetzung hierfür ist, daß sich die Bundeswehr in weit höherem Maße als bisher um ihre „Ehemaligen“ kümmert. Dieses Bemühen darf nicht erst nach der Entlassung, sondern muß schon während der aktiven Dienstzeit der Soldaten beginnen.

Trotz des bald 30jährigen Bestehens der Bundeswehr haben viele Vorgesetzte immer noch Schwierigkeiten im Umgang mit zur Entlassung heranstehenden Soldaten. Der Bundesminister der Verteidigung versuchte dem u. a. mit dem G 1-Hinweis Nr. 5/83 entgegenzuwirken und forderte von den Vorgesetzten, den Dienst „bis zur Stunde der Inmarschsetzung straff und fordernd zu gestalten“ und „Leerlauf und Langeweile unter allen Umständen“ zu vermeiden. Diese Weisung führte zu Mißverständnissen:

In einem Bataillon wurde diese Anordnung zum Beispiel in der Weise umgesetzt, daß regelmäßig am Tage vor der Inmarschsetzung, beginnend um 16.30 Uhr, ein Marsch von mehr als 20 Kilometern durchgeführt wurde. Der Bataillonskommandeur sah hierin einen gelungenen Beweis körperlicher Fitness zum Abschluß der Wehrdienstzeit.

Die betroffenen Soldaten werden dies jedoch nicht in gleicher Weise empfunden, sondern den Eindruck mit ins Zivilleben genommen haben, daß man es ihnen am letzten Tag noch einmal „so richtig zeigen wollte“. Zumeist ist es jedoch nicht das Übermaß, sondern der Leerlauf, unter dem die Soldaten in den letzten Tagen ihrer Dienstzeit mehr leiden. Da sie der Truppe nur noch eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen, nimmt das Interesse der Vorgesetzten an ihrer Ausbildung ab. Zu Wach- und Bereitschaftsdiensten können sie zumeist nicht mehr herangezogen werden, da sie bereits wegen geleisteter entsprechender Dienste im Punktesystem ihrer Einheit ein so hohes Punktekonto angesammelt haben, daß jüngere Kameraden diese Dienste übernehmen müssen. So „gammeln“ sie zum Teil nicht eingesetzt und zum Teil nicht einsetzbar dem Ende ihrer Dienstzeit entgegen.

Die Schwierigkeit der Truppe im Umgang mit diesen Soldaten zeigt sich auch in ihrer Einstellung zum „Reservistenbrauchtum“.

Quartal für Quartal werden die Bürger unseres Landes mit diesem Brauchtum konfrontiert, wenn grölende und zum Teil angetrunkene ehemalige Soldaten in zumeist bunter Aufmachung mit Gasdruckfanfaren und Klingeln ihren Weg nach Hause nehmen. Vereinzelt kam es hierbei zu Ausschreitungen und sogar zu strafbaren Handlungen. Durch

lokale Presseberichterstattungen über solche Vorfälle aufgeschreckt, ordnete der Bundesminister der Verteidigung in dem o. a. G 1-Hinweis an, daß Alkoholmißbrauch, Kostümierungen sowie die Benutzungen von Gasdruckfanfaren strikt zu unterbinden sind.

- 6 Auch hier reagierten einige Standortälteste mit ihren Standortbefehlen im Übermaß. Sie untersagten Soldaten, die mit dem Ziel der Entlassung aus der Bundeswehr in Marsch gesetzt wurden, Bekleidung und „Reservistenhüte“ zu tragen, die auf die Zugehörigkeit zur Bundeswehr oder den Reservistenstatus hinwiesen.
- 7 Zurecht hielten einige Soldaten solche Befehle für rechtswidrig und sahen sich in ihrem Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit eingeschränkt. Wer Reservistenhemd, -hut oder -stock außerhalb des Dienstes und außerhalb militärischer Anlagen trägt, sich ansonsten aber korrekt verhält, schädigt weder das Ansehen der Bundeswehr noch beeinträchtigt er ernsthaft die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordern. Der Bundesminister der Verteidigung schloß sich meinen Bedenken an. Die angesprochenen Befehle wurden aufgehoben.
- 8 Mich beeindruckt immer wieder, in welcher Weise sich die Vorgesetzten vom Kommandeur bis zum Gruppenführer in den ersten Tagen um ihre Rekruten bemühen. In vielen Verbänden werden beispielsweise zum Feierlichen Gelöbnis die Eltern, Freunde und Freundinnen der jungen Soldaten eingeladen und erhalten Gelegenheit, die Vorgesetzten sowie das militärische Zuhause ihrer Söhne und Freunde kennenzulernen. Wenn dies in den jeweiligen Gruppen bei Kaffee und Kuchen in gelockerter Atmosphäre geschieht, wird den Rekruten das Einleben erleichtert und bei den Angehörigen Verständnis für den Dienst dieser Wehrpflichtigen geweckt.
- 9 Während der letzten Tage der Dienstzeit konnte ich nicht annähernd ein solches Bemühen von Vorgesetzten um ihre zur Entlassung heranstehenden Soldaten feststellen. Über ihre „soldatische Zukunft“ werden die meisten nicht informiert. Ihnen ist nicht bekannt, ob sie zu ihrer Einheit, zu ihrem Verband oder überhaupt jemals zur Bundeswehr zurückkehren werden. Sie werden selbst in der Regel nicht unterrichtet, wenn sie schon in aller Kürze wieder zu einer Wehrübung herangezogen werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem sie möglicherweise gerade ihre zivilberufliche Ausbildung begonnen haben. Die Aufgaben des Territorialheeres, das die meisten Reservisten aufnimmt, sind ihnen weitgehend unbekannt.
- 10 Vorgesetzte nutzen ebenso nicht das Erfahrungs- und Meinungspotential ihrer ausscheidenden Kameraden. Zu selten höre ich, daß sie sich mit ihnen zusammensetzen und darüber diskutieren, wie ihre Untergebenen ihre Wehrdienstzeit erlebt haben. So bleibt auch diese Erfahrungsquelle ungenutzt, die gute Möglichkeiten für Verbesserungen in der Einheit bieten kann.

Einmal ins Zivilleben zurückgekehrt, erlöschen die Kontakte mit der Einheit oder dem Verband rasch. Nur wenige finden in ihrer bisherigen militärischen Umgebung, der alten Einheit, eine Mobilmachungsverwendung. Die anderen werden militärisch zunächst zu Heimatlosen. Manche finden später im Territorialheer ein neues militärisches Zuhause. Viele hören jedoch nie wieder etwas von der Bundeswehr. Sie müssen daher zu der Auffassung gelangen, daß an ihrem Dienst und an ihrer Person kein Interesse mehr besteht.

Wenn ich auch nicht verkenne, daß es immer Kommandeure und Chefs gab, die sich um ihre Reservisten besonders kümmerten, so waren dies zumeist Einzelaktionen. Eine großangelegte, geplante und gezielte Reservistenarbeit der aktiven Verbände konnte ich über lange Zeiträume nicht feststellen.

Erst in jüngster Zeit wurden mir einige größere Vorhaben in dieser Richtung bekannt.

So lud eine Division 400 Reserveoffiziere aus einer Großstadt, die keine Mobilmachungsbeorderung haben, zu einer Informationsveranstaltung ein. 300 Reserveoffiziere beantworteten die Einladung, 140 nahmen an der Veranstaltung teil. Diese begann mit einer Information über die Gliederung und den Auftrag, das Personal und die Ausrüstung einer Panzerdivision. Es schloß sich eine Waffen- und Geräteschau auf dem Standortübungsplatz an. Abschließend wurde mit den Soldaten über die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland diskutiert.

Der Erfolg dieser Veranstaltung und das Interesse der eingeladenen Offiziere ermunterte die Division, weitere Veranstaltungen durchzuführen.

Für einen richtigen Weg halte ich auch die Bereitschaft von aktiven Verbänden, Patenschaften für Mobilmachungsverbände, die sich im wesentlichen aus Reservisten zusammensetzen, zu übernehmen. Diese Patenschaften können dazu beitragen, daß die Mobverbände ihr Personal aus den Entlassungskontingenten der Patenbataillone gewinnen und so während der aktiven Zeit begründete Kameradschaften zwischen den Soldaten für lange Zeit erhalten und während gemeinsamer Wehrübungen immer wieder erneuert und gefestigt werden können. Auf diese Weise hält ein Mehr an Innerer Führung Einzug in die Mobilmachungsverbände.

Solche ersten erfolgreich verlaufenen Versuche sollten nicht darüber hinwegtäuschen, daß auf dem Gebiet Innere Führung für Reservisten ein enormer Nachholbedarf besteht. Daher wird es besonders von der Intensität der Anstrengungen des Bundesministers der Verteidigung, aber auch der aktiven Truppe insgesamt abhängen, ob die „Reservistenkomponente“ die Verteidigungskraft unserer Bundeswehr nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verstärkt.

## 2.4 Verwendung von älteren Grundwehrdienstleistenden

Mit Zunahme der geburten schwachen Jahrgänge und als Folge der derzeitigen Praxis, Abiturienten

11

12

13

14

15

16

17

auf Wunsch bis zum Abschluß ihres Studiums oder einer anderen Ausbildung vom Grundwehrdienst zurückzustellen, werden in einigen Jahren verstärkt ältere, beruflich qualifizierte Wehrpflichtige ihren Grundwehrdienst abzuleisten haben. Mit ihnen werden neue Probleme auf die Streitkräfte zu kommen, die aber bereits jetzt in Ansätzen sichtbar sind. So berichtete ein Gefreiter:

„Ich habe mich vom Unteroffizierlehrgang ablösen lassen, weil es eine Zumutung ist, drei Monate lang mit 29 Jahren noch zum Essen geführt zu werden und um 22.00 Uhr im Bett zu sein.“

**18** Diese Kritik, die auch von anderen älteren Grundwehrdienstleistenden in ähnlicher Weise geäußert wurde, macht deutlich, wie schwer es für manche dieser künftigen Soldaten sein wird, sich an militärische Gepflogenheiten zu gewöhnen. Mittags zum Essen geführt zu werden, das Zusammensein mit Kameraden auf einer Stube, der Rollenwechsel vom zivilen Ausbilder zum militärischen Auszubildenden werden als Belastung und zum Teil als Entmündigung empfunden. Dieses Bewußtsein verstärkt sich dann, wenn es sich bei dem militärischen Ausbilder, wie es in der Regel sein wird, um einen wesentlich lebensjüngeren Unteroffizier handelt. Dieser hat schon auf Grund seines Alters keine vergleichbare zivilberufliche Qualifikation vorzuweisen und oft auch nicht das entsprechende Selbstvertrauen.

**19** Da es sich derzeit noch um Einzelfälle handelt, hat die Truppe noch keine größeren Schwierigkeiten bei der Ausbildung und Eingliederung der älteren grundwehrdienstleistenden Soldaten. Zudem konnte ihren Wünschen nach berufsnaher Verwendung in vielen Fällen Rechnung getragen werden. Dennoch zeigen schon jetzt Einzelfälle auf, worauf in den nächsten Jahren zu achten sein wird. Mit der entsprechenden Vorbereitung der Ausbilder sollte rechtzeitig begonnen werden.

**20** Zugleich sollte den berufsqualifizierten Grundwehrdienstleistenden frühzeitig klargemacht werden, daß nicht jeder von ihnen berufsnah eingesetzt werden kann und ein Anspruch hierauf nicht besteht. Grundwehrdienstleistende mit akademischer Ausbildung haben ebenfalls keinen Anspruch darauf, nach dem Modell der grundwehrdienstleistenden Stabsärzte mit entsprechendem Dienstgrad und entsprechender Besoldung verwendet zu werden. Diesem Modell liegt ein anderer Grundgedanke zugrunde.

**21** Mit der Einberufung lebensälterer Wehrpflichtiger wird sich auch verstärkt die Frage stellen, ob die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ausreichen. Schon jetzt berichten mir zunehmend Grundwehrdienstleistende, daß sie die Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses ihrer Wohnung durch den Wehrdienst unzumutbar belaste. Nach Auffassung des Gesetzgebers bedarf es auf Grund der Versorgung des Wehrpflichtigen bei der Truppe keiner Mittel zur Fortführung seines Haushaltes. Die Miet- und Nebenkosten sind im Rahmen einer Höchstgrenze nur soweit zu erstatten, als sie zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses unabewis-

bar notwendig sind. Die Höchstgrenze von 420 DM deckt indessen beispielsweise in Ballungsgebieten oft nicht alle Kosten zur Aufrechterhaltung der Wohnung. Dort nämlich liegen häufig die Miet- und Nebenkosten auch für kleinere Wohnungen weit über der gesetzlichen Erstattungsgrenze.

Eine Heizkostenpauschale wird im Rahmen dieser Höchstgrenze im übrigen nur in Höhe der Kosten anerkannt, die für ein notwendiges „Durchheizen“ in der Wohnung erforderlich sind. Dabei wird erwartet, daß der Vermieter die Pauschale dem geringeren Verbrauch anpaßt. Diese Regelung trägt aber nicht dem Umstand Rechnung, daß viele Grundwehrdienstleistende das Wochenende oder den Urlaub in der eigenen Wohnung verbringen.

Auch die Prämienerteilung für eine Haustraversicherung wird versagt, sofern der Vertragsabschluß bei Beginn des Wehrdienstes noch keine zwölf Monate bestanden hat. Diese Einschränkung erscheint nicht gerechtfertigt. Gerade die wehrdienstbedingte Abwesenheit des Versicherungsnehmers erhöht das Schadensrisiko und läßt eine Absicherung geboten erscheinen.

Nach alledem halte ich Überlegungen für notwendig, ob nicht eine Anhebung der gesetzlichen Erstattungsgrenze bei den Miet- und Nebenkosten, die seit dem 1. Juli 1980 unverändert gilt, an die tatsächlichen Erfordernisse zu erfolgen hat.

Mit höherem Lebensalter, wachsender beruflicher Tätigkeit und Verbesserung des sozialen Status nehmen auch die finanziellen Verbindlichkeiten zu. Daher gewinnt die gute, umfassende und schnelle Information an Bedeutung. Wiederholte Kritik an dem „Merkblatt über die soziale Sicherheit der Wehrpflichtigen“ übermittelte ich dem Bundesminister der Verteidigung. Dieser beauftragte inzwischen eine Arbeitsgruppe, das gesamte Informationsmaterial für Grundwehrdienstleistende hinsichtlich der Aktualität und der Verständlichkeit zu überarbeiten. Ich hoffe, diese Arbeiten werden bald abgeschlossen werden. Der Bundesminister der Verteidigung gab mit der „Umzugsfibel“ und der Broschüre „Vorbereitung auf den Ruhestand“ selbst Beispiele dafür, daß auch über schwierige rechtliche Materien eine Unterrichtung in leicht verständlicher Form möglich ist.

## 2.5 Unfälle infolge Übermüdung — ein Problem der Inneren Führung?

Jahr für Jahr verursachen Soldaten infolge Übermüdung oder Erschöpfung schwere Verkehrsunfälle, bei denen Menschen sterben oder schwere Körperschäden davontragen. Die Öffentlichkeit reagiert hierauf mit Fassungslosigkeit und Trauer. Der Hinweis, daß bei großen Manövern immer schwere Unfälle vorkommen werden, kann die Angehörigen der Unfallopfer nicht trösten und uns ebenso wenig beruhigen.

Zwar ist es schwer, jedes Risiko auszuschalten, wenn Rad- und Kettenfahrzeuge bei jedem Wetter

22

23

24

25

1

und zu jeder Tages- und Nachtzeit, insbesondere in Kolonnen, am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Aber das Risiko kann reduziert werden. Dabei muß für alle Soldaten, vom Leiter der Großübung bis zum Fahrer oder Beifahrer eines Kraftfahrzeuges, oberstes Gebot sein, daß während einer Übung die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr immer Vorrang vor der Durchführung des militärischen Auftrages hat. Dieser Grundsatz wird sicherlich von jedem Übungsteilnehmer anerkannt. Die Eigenschaftlichkeiten einer Übung, der Wettbewerbsgedanke, der Einsatzwille, aber auch überhöhte Anspannung und Übermüdung lassen das Gebot der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr zuweilen vor dem unbedingten Willen zur Durchführung des Auftrags in den Hintergrund treten. Nach Nr. 524 der ZDv 43/2 („Kraftfahrervorschrift für die Bundeswehr“) darf ein Kraftfahrer das Dienstfahrzeug nur solange führen, solange er in der Lage ist, dies sicher zu tun. Übermüdung hat er zu melden. Wer aber meldet sich als erster, daß er nicht mehr fahren kann? Welcher Vorgesetzte gibt zuerst eine Meldung ab, daß sein Verband, seine Einheit oder Teileinheit infolge Übermüdung der Kraftfahrer nicht mehr marschieren und damit nicht mehr den Auftrag ausführen kann? Solche Meldungen sind kaum zu erwarten. Niemand wird so schnell zugeben, daß er nicht mehr weiter kann und der Ruhe bedarf. So etwas gilt als unsoldatisch. Daher muß die Meldepflicht von unten nach oben mit der Fürsorgepflicht der Vorgesetzten von oben nach unten korrespondieren. Diese dürfen nicht warten, bis die Fahrer ihre Übermüdung melden. Sie müssen selbst feststellen, ob Anzeichen von Übermüdung vorliegen und die Fahrtüchtigkeit ihrer Soldaten überprüfen. Notfalls müssen diese ermuntert werden, eine solche Meldung abzugeben. Dabei sollte immer wieder verdeutlicht werden, daß aus der Verantwortung gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr den absoluten Vorrang hat. Der berechtigte Wunsch nach einer Ruhepause ist keineswegs als „Schlappmachen“ oder als Mangel an soldatischem Pflichtbewußtsein zu werten, sondern als Beweis für ein besonderes Verantwortungsgefühl gegenüber den Mitbürgern.

- 3 Höhere Vorgesetzte sollten im übrigen den zeitlichen Ablauf von Übungen so planen, daß ausreichend Ruhezeiten für die Soldaten vorhanden sind. Zur vorausschauenden Planung gehört u. a., eine ausreichende Zahl von Ersatzkraftfahrern einzuteilen.
- 4 Selbstverständlich hat sich die Fürsorgepflicht auch auf den Zeitraum nach Beendigung der Übung zu erstrecken. Nach Übungsende kehren Verbände häufig erst nach langen Motmärschen aus dem Übungsraum in ihre Standorte zurück. Dort angekommen, wird technischer Dienst durchgeführt. Anschließend fahren viele Soldaten von der Übung noch überanstrengt und übermüdet mit ihren Fahr-

zeugen in ihre oft weit entfernt liegenden Heimatorte. Bei allem Verständnis für diesen Wunsch, so schnell wie möglich nach Hause zu kommen, müssen die Vorgesetzten jedoch sorgsam abwägen, ob der vorangegangene Übungsablauf es erlaubt, sofort dienstfrei zu geben oder es geboten erscheint, die Soldaten erst ruhen zu lassen. Unterbleibt eine solche sorgsame Abwägung, kann dies nicht wieder gutzumachende Folgen haben:

Eine Einheit unternahm eine dreieinhalbtägige Übung, die mit einem Nachorientierungsmarsch mit Übungseinlagen abschloß. Die an dem Marsch beteiligten Gruppen trafen am nächsten Morgen zwischen 01.30 Uhr und 06.00 Uhr in der Kaserne ein. Nach dem Eintreffen wurden Waffen und Ausrüstung gereinigt. Diese Arbeiten wurden durch das Frühstück unterbrochen und dann bis 11.30 Uhr fortgesetzt. Nach dem Mittagessen war Dienstschlüß. Die Soldaten traten mit ihren Fahrzeugen die Heimreise an. Drei von ihnen verursachten unabhängig voneinander schwere Verkehrsunfälle, bei denen insgesamt fünf Menschen starben.

Eine Ruhezeit nach dem Marsch war nicht befohlen worden, weil den Soldaten vor Beginn des Nachmarsches bei guter Durchführung dienstfrei ab Mittag des kommenden Tages versprochen worden war und sie sich sehr angestrengt hatten, die Möglichkeit dieses vorzeitigen Dienstschlusses zu erreichen.

Es soll hier nicht beurteilt werden, ob möglicherweise der „verdiente Freizeitausgleich“ auch bei nächster Gelegenheit hätte nachgeholt werden können. Ein Vorgesetzter sollte aber wissen, daß nach jeder erfolgreich verlaufenen Übung, in der Erwartung nach Hause zu kommen, eine gewisse Hochstimmung unter den Soldaten herrscht, die leicht das tatsächliche Maß an Übermüdung und Überanstrengung verdeckt.

Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß ein Vorgesetzter ein Versprechen von Vergünstigungen für gute Leistungen einlösen möchte. Allerdings entbindet ihn dies nicht von der Pflicht, das Ausmaß der Übermüdung richtig zu beurteilen. Hier rechtfertigt es seine Fürsorgepflicht, im Interesse der Soldaten ausnahmsweise einmal ein gegebenes Versprechen zurückzunehmen. Vor jeder Übung, im großen oder kleinen Rahmen, sind neue Vorgesetzte, Fahrzeugkommandanten, Fahrer und Beifahrer in diese Funktionen hineingewachsen. Daher ist es erforderlich, auf die besondere Belastung von Soldaten während einer Übung immer und immer wieder im Rahmen von vorhergehenden Dienstbesprechungen auf allen Ebenen hinzuweisen.

Desungeachtet muß bei der Bevölkerung in den Übungsgebieten um Verständnis für die Notwendigkeit militärischer Übungen geworben werden, wie dies bei der letzten Großübung „Flinker Igel“ in beispielgebender Weise geschah.

5

6

7

### 3 Personalführung

- 1 Alle Bereiche der Personalführung müssen von den Grundsätzen der Inneren Führung durchdrungen sein. Unsere Streitkräfte rechtfertigen das Vertrauen der Bürger in ihre Wirksamkeit nur dann, wenn diese sich sicher sind, daß in den Streitkräften der richtige Mann am richtigen Platz steht und ein hohes Maß von Einsatzfähigkeit, aber auch von Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- 2 Insbesondere die seit langem geführte Diskussion um die **Problematik des Verwendungsstaus**, zu der ich in meinen Jahresberichten wiederholt Stellung nahm, führt in diese Kernbereiche der Inneren Führung hinein. Das Parlament machte mit der Bevolligung von Planstellen von sich aus deutlich, daß der Verwendungsstau abgebaut werden muß.
- 3 In diesem Jahr wurde in den Streitkräften ein vom Bundesminister der Verteidigung erarbeiteter Regierungsentwurf zum Abbau des Verwendungsstaus diskutiert, wonach Offizieren des Truppendienstes bestimmter Jahrgänge die vorzeitige Zurruhesetzung ermöglicht werden soll. Damit lange Diskussionen die vom Verwendungsstau betroffenen Soldaten nicht weiter verunsichern und enttäuschen, sollte das Parlament möglichst schnell mit diesem Thema befaßt werden. Der Verwendungsstau darf in den Streitkräften jedoch keine Entschuldigung für eine mangelhafte Dienstauffassung sein. So habe ich kein Verständnis, wenn auf die Beschwerde eines Gefreiten und Vertrauensmannes über mangelnde Präsenz seines Kompaniechefs in der Kompanie von einer höheren Kommandobehörde festgestellt wird:
- „Wenn sich auch das Verhalten des 40 Jahre alten Einheitsführers gegenüber den 28 bis 30 Jahre alten Chefs der Nachbareinheiten darin unterscheidet, daß bei Sportveranstaltungen die jugendhafte Begeisterung fehlt oder die tägliche Präsenz in der Einheit auf das notwendige Maß beschränkt wird, so sind das auch Auswirkungen des Verwendungsstaus. Ein gewisses Absinken der Motivationsfähigkeit des Kompaniechefs ist nicht auszuschließen.“
- 4 Wenn diese Einstellung die Dienstaufsicht aller Ebenen bestimmt, so wird die Motivation vieler Soldaten in der Truppe und damit die Innere Führung insgesamt Schaden nehmen. Eine solche Einstellung wird auch nicht gerade die Bereitschaft der Allgemeinheit fördern, zusätzliche Opfer zum Abbau des Verwendungsstaus in den Streitkräften zu erbringen.
- 5 Im übrigen schürt sie Vorurteile und trägt zu der unzutreffenden Verallgemeinerung bei, wonach die im Stau stehenden Offiziere demotiviert und leistungsunwillig, aber auch leistungsunfähig seien. Eine solche Haltung und einen solchen Geist konnte ich jedoch bei der weitaus überwiegenden

Mehrzahl der betroffenen Offiziere und Unteroffiziere nicht feststellen. Dort, wo sich Enttäuschung artikuliert, sollten die Vorgesetzten durch Information und im persönlichen Gespräch zu einer Beruhigung beitragen. So wichtig es ist, den Bürgern klarzumachen, daß es sich bei der Lösung des Verwendungsstaus nicht um eine soziale Wohltat handelt, sondern es allein um den Erhalt der Einsatzfähigkeit geht, so wichtig ist es, ebenso deutlich zu machen, daß der Beruf des Soldaten in dem sozialen Gefüge unserer Gesellschaft ein Beruf ohne Anspruch auf Privilegien, aber auch ohne Verpflichtung zur Zurückhaltung ist.

Bundeswehrintern versuchen die Streitkräfte selbst die persönlichen Härten des Verwendungsstaus abzumildern. Hierzu dienen die **neuen Auswahlverfahren für die Beförderung der Offiziere**, die zum 1. September 1984 in Kraft getreten sind. Die Änderung der Auswahlbestimmungen wurde u. a. deshalb erforderlich, weil sich der für eine Beförderung mit ausschlaggebende Punkteanteil für die „Stehzeit“ (Verwendungsdauer auf einem Beförderungsdienstposten) und für Berufserfahrung (Gesamtdienstzeit) zum Nachteil der Leistungsergebnisse verschoben hatte. Deshalb stand das bisherige System der Auswahl für die Beförderung von Offizieren nicht mehr mit dem Gebot im Einklang, nach Eignung, Befähigung und Leistung zu befördern. Die **neuen Auswahlbestimmungen** sind leistungsorientierter.

Daneben soll mit Einführung der Förderungsgruppe S — in die beispielsweise jeder Hauptmann des Truppendedienstes nach Vollendung des 51. Lebensjahres aufgenommen wird — erreicht werden, daß für Truppenoffiziere das Laufbahnziel Oberstleutnant/Fregattenkapitän (Besoldungsgruppe A 14) und für Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant (Besoldungsgruppe A 11) grundsätzlich erreichbar ist.

Ob und in welcher Weise die Auswahlbestimmungen die mit ihnen verbundenen Erwartungen erfüllen, möglicherweise neue Ungerechtigkeiten schaffen oder das Konkurrenzdenken verschärfen, muß sorgsam beobachtet werden.

Wie die Laufbahn der Truppenoffiziere ist auch die **Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes** durch eine unausgewogene Altersstruktur geprägt. Auf diese Problematik wies ich wiederholt hin. Die Bundesregierung legte nunmehr in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD zur sozialen Lage der Soldaten in den Streitkräften (BT-Drucksache 10/2227 vom 31. Oktober 1984) dar, daß sie bisher nicht entsprechend genutzte Leutnant-/Oberleutnant-Dienstposten des militärfachlichen Dienstes in Hauptmann-/Oberstabsfeldwebel- und Stabsfeldwebel-/Hauptfeldwebel-Dienstposten

6

7

8

9

umwandeln will. Es handelt sich dabei um insgesamt 894 Fachdienststoffizier-Dienstposten, aus denen 223 Hauptmann-Dienstposten und 671 Dienstposten für Portepeeunteroffiziere geschaffen werden. Um das Mißverhältnis zwischen Dienstposten und Planstellen abzubauen, werden dementsprechend 792 Planstellen (A 9/A 10) in 179 A 11-, 27 A 9 m. A., 126 A 9- und 460 A 8 m. A.-Planstellen umgewandelt.

10 Die Durchführung dieser Maßnahme wird sich über die Jahre 1985 bis 1990 erstrecken. Mit dieser zweifellos gegebenen Erhöhung der Attraktivität der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes und der Unteroffizierlaufbahn ist allerdings auch verbunden, daß bereits im Jahr 1985 in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes insgesamt 86 Planstellen weniger zur Verfügung stehen und somit auch weniger Unteroffiziere zum Aufstieg in diese Laufbahn zugelassen werden können. Angesichts der Vorteile, die mit diesem Konzept verbunden sind, kann ich den Rückgang an Neuzulassungen allerdings noch nachvollziehen. Es wird jedoch sorgfältig darauf zu achten sein, daß Ausgestaltung und Umfang dieser bewährten Laufbahn nicht zu sehr eingeengt werden.

11 In den letzten Jahren erhöhte sich die Zahl der jungen Männer, die sich als **Soldat auf Zeit** in den Streitkräften verpflichten wollen, gegenüber den früheren Jahren stark. Die Heraufsetzung des Geldansatzes für diesen Haushaltstitel im Berichtsjahr ist eine richtige Maßnahme, weil dadurch mehr Soldaten auf Zeit eingestellt werden konnten. Ich erwarte allerdings, daß insbesondere von der Truppe diese zusätzlichen Einstellungs- und Weiterverpflichtungsmöglichkeiten genutzt werden. Dies ist nicht nur deshalb geboten, um die Unterführerdichte im Interesse einer verbesserten Menschenführung und Ausbildung zu erhöhen, sondern auch, um Personalproblemen vorzubeugen, die durch die geburtenschwachen Jahrgänge entstehen könnten.

12 Die Notwendigkeit, jetzt verstärkt junge Soldaten auf längere Zeit, zum Beispiel auf acht oder zwölf Jahre zu verpflichten, erschwert es andererseits gleichzeitig, alle Weiterverpflichtungsanträge älterer Zeitsoldaten zu erfüllen.

Eine große Anzahl dieser Soldaten möchte sich immer weiter verpflichten, oft in der Hoffnung, schließlich Berufssoldat zu werden. Die schwierige Arbeitsmarktsituation erfordert hier eine besonders fürsorgliche Personalplanung und rechtzeitige Information. Daher sollte im Fall der langjährigen Weiterverpflichtung — insbesondere auf zwölf und mehr Jahre — den Soldaten vor Zustimmung zur Weiterverpflichtung ihre Möglichkeiten für die Übernahme als Berufssoldat realistisch dargelegt werden. Kommen sie als Berufssoldaten nicht in Betracht, müssen sie frühzeitig wissen, daß sie sich um eine zivile berufliche Anschlußverwendung bemühen müssen. Eine Stammdienststelle griff bereits meine Anregung auf, künftig vor der Weiterverpflichtung eines lebensälteren Soldaten ein Personalgespräch zu führen.

Umgekehrt hat mancher Zeitsoldat den Wunsch, von der eingegangenen Verpflichtung entbunden zu werden, wenn sich im Zivilleben unverhofft einmalige berufliche Situationen eröffnen. Nach der derzeitigen Regelung ist eine **vorzeitige Entlassung eines Soldaten auf Zeit** in diesen Fällen nur gemäß § 55 Abs. 3 SG möglich, wenn das Verbleiben im Dienst für den Soldaten wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. An das Vorliegen der besonderen Härte knüpft die Rechtsprechung enge Voraussetzungen. Eine sogenannte Rückverpflichtung, d. h. die nachträgliche Festsetzung einer kürzeren Dienstzeit, ist daneben nicht möglich. Meiner im Jahresbericht 1982 gegebenen Anregung, für bestimmte Fälle eine Billigkeitsregelung einzuführen, ist der Bundesminister der Verteidigung nicht gefolgt.

Die unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen die Überprüfung mehrerer Fälle im Berichtsjahr führten, veranlassen mich, dieses Thema nochmals aufzugreifen.

Ich habe zwar Verständnis dafür, daß ein Soldat an seiner Verpflichtungszeit auch dann festgehalten werden muß, wenn sich zwar seine Laufbahnerwartungen nicht erfüllen, aber der Dienstherr ein Interesse an der Ableistung der vollen Dienstzeit hat. Es gibt für mich hingegen keine einleuchtende Erklärung dafür, daß eine Entlassung nicht möglich sein soll, wenn ein Interesse an der vollen Ableistung der Dienstzeit weder beim Soldaten noch beim Dienstherrn vorhanden ist. Der Bundesminister der Verteidigung hat auf die Anregung, einen zusätzlichen Entlassungstatbestand zu schaffen, durch den künftig sowohl den dienstlichen als auch den persönlichen Belangen des Soldaten angemessen Rechnung getragen wird, folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung hat ergeben, daß eine solche in beiderseitigem Interesse wünschenswerte Entlassungsbestimmung nicht mit den Besonderheiten des auf einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung basierenden Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in Einklang zu bringen wäre. Es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber mit den im Soldatengesetz aufgeführten Entlassungstatbeständen die Voraussetzungen einer vorzeitigen Entlassung von Zeitsoldaten abschließend regeln wollte und geregelt hat. Dem Dienstherrn ist es somit verwehrt, über den in § 55 Abs. 3 SG normierten Tatbestand hinaus persönliche Gründe für eine vorzeitige Entlassung selbst dann zu berücksichtigen, wenn diese auch im dienstlichen Interesse läge.“

Diese Begründung kann nicht überzeugen. Für den betroffenen Soldaten entsteht der Eindruck, als werde er aus formalistischen Gründen an seiner Verpflichtungszeit festgehalten, obwohl die Ableistung seiner Dienstzeit weder im öffentlichen noch in seinem privaten und somit in niemandes Interesse liegt. Ich meine, daß hier eine bessere Regelung gefunden werden könnte und sollte, notfalls durch Änderung des Soldatengesetzes.

**17** Die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt hat auch die **fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG** in den Blickpunkt gerückt. Nach dieser Vorschrift kann ein Soldat auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten verletzt und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde. Die fristlose Entlassung hat zur Folge, daß der Soldat gemäß § 56 Abs. 3 SG jeden Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme einer eventuellen Beschädigtenversorgung verliert. Vorgesetzte, aber auch Militärpfarrer zeigten sich in einzelnen Fällen empört, daß Soldaten wegen aus ihrer Sicht geringer Delikte trotz vorangegangener disziplinärer Ahndung fristlos entlassen worden seien. Sie stünden nunmehr als junge Burschen vor dem Nichts und fielen der Sozialhilfe zur Last.

**18** Ein Kommandeur berichtete mir folgenden Fall:

Ein Obergefreiter im dritten Dienstjahr hatte aus Bundeswehreigentum angebrochene Behälter mit Universalhärter, Universal-Harz und Spachtelmasse sowie Grundiermittel im Materialwert von insgesamt rund 20 DM entwendet, um damit sein eigenes Auto zu reparieren. Dieses Dienstvergehen ahndete der Disziplinarvorgesetzte mit einer Disziplinarbuße von 250 DM. Bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme berücksichtigte er die bisherige einwandfreie Führung des Soldaten, der im übrigen auch Vertrauensmann der Mannschaften war.

Die personalbearbeitende Dienststelle hielt die Disziplinarbuße nicht für ausreichend. Sie entließ den Soldaten fristlos aus der Bundeswehr. Dabei setzte sie sich über die Stellungnahme der Disziplinarvorgesetzten hinweg, die sich alle gegen eine Entlassung aussprachen.

Der Obergefreite legte gegen seine Entlassung Beschwerde ein. Diese wurde nach fünfmonatiger Bearbeitungszeit zurückgewiesen. Dem inzwischen auf Sozialhilfe angewiesenen jungen Mann gelang es, im Verwaltungsstreitverfahren zunächst die Aussetzung des Vollzugs der Entlassungsverfügung zu erreichen. Die hiergegen vom Bundesminister der Verteidigung eingelegte Beschwerde wurde vom Oberverwaltungsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei, ob der durch das Dienstvergehen ausgehenden Gefährdung der militärischen Ordnung statt durch eine fristlose Entlassung auch durch eine Disziplinarmaßnahme begegnet

werden könne. Der Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit der Entlassung ist noch nicht abgeschlossen.

**19** Bei sorgsamer Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel in jedem Einzelfall unter Abwägung aller Umstände dürfte die in weiten Bereichen der Streitkräfte verbreitete Meinung: „Wer klaut, der fliegt“ nicht mehr lange Bestand haben.

**20** Der Annahme des Kommandeuren, der mir diesen Fall berichtet hatte, seine und die Aussagen anderer Disziplinarvorgesetzten seinen von der personalbearbeitenden Dienststelle offensichtlich unberücksichtigt geblieben oder als fürsorgliche Pflichtübung verstanden worden, kann ich mich nicht verschließen. Darüber hinaus war für mich die Beischlußbegründung des Oberverwaltungsgerichts, das sich bei seiner Entscheidung maßgeblich auf die Voten der Disziplinarvorgesetzten abstützte, ein Lehrstück für Innere Führung im Truppenalltag.

**21** Statt voreilig fristlose Entlassungen zu verfügen, sollte vermehrt von dem „Ausdrücklichen Hinweis“ nach der Nr. 1530 der ZDv 20/6 („Personelle Auswahlmittel für Soldaten der Bundeswehr“) Gebrauch gemacht werden. Durch diese Maßnahme wird dem Soldaten eindringlich vor Augen geführt, daß er bei einem erneuten pflichtwidrigen Verhalten mit seiner fristlosen Entlassung rechnen muß. Wie wirkungsvoll dies sein kann, zeigt der Fall eines Soldaten, dessen von seinem Kompaniechef wegen eines Deliktes beantragte fristlose Entlassung der Divisionskommandeur unter Erstellung eines „Ausdrücklichen Hinweises“ abgelehnt hatte: Als ich nach einiger Zeit den Kompaniechef nach der Führung des Soldaten fragte, erfuhr ich, daß dessen Leistungen ständig besser würden und schon seit längerer Zeit weit über dem Durchschnitt der anderen Mannschaften lägen. In vielen Fällen wären ihm Unteroffiziersaufgaben übertragen worden, die der Soldat geradezu vorbildlich erfüllt hätte. Abschließend stellt der Kompaniechef fest: „Obwohl ich persönlich mit der Entscheidung des Divisionskommandeurs nicht einverstanden war, sehe ich heute die Problematik des § 55 Abs. 5 SG etwas anders. Meines Erachtens sollten erst alle Disziplinarmaßnahmen angewandt werden, bevor die fristlose Entlassung verfügt wird. Selbst wenn in dem einen oder anderen Fall der Betroffene das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt, ist es die Sache wert, den jungen Soldaten eine Chance gegeben zu haben.“

**22** Ich meine, daß hier Innere Führung Wirkung gezeigt hat.

#### 4 Soziale Sicherung ehemaliger Zeitsoldaten

**1** Neben der allgemeinen Wehrpflicht wird unsere Bundeswehr in besonderer Weise durch Soldaten auf Zeit geprägt. Mit Verpflichtungszeiten zwischen zwei und fünfzehn Dienstjahren stellen sie die meisten Unteroffiziere, einen erheblichen Anteil der

Offiziere und auch der Mannschaften. Ihre Bedeutung wird noch zunehmen, wenn sich künftig die Zahl der Grundwehrdienstleistenden vermindert. Um ausreichend viele qualifizierte Zeitsoldaten mit der nötigen Motivation in Zukunft zu gewinnen, be-

- darf es verstärkter Anstrengungen, Zeitsoldaten rechtzeitig und umfassend auf ihre Rückkehr ins civile Berufsleben vorzubereiten. Ihr beruflicher und sozialer Aufstieg mit Hilfe der Bundeswehr wird künftig noch stärker herausgestellt werden müssen.
- 2 Daher ist dringend geboten, seit langem erkannte Defizite abzubauen und eine Absicherung im Fall späterer Arbeitslosigkeit einzuführen. Hierauf habe ich bereits in meinen Jahresberichten 1976, 1978 und 1982 hingewiesen.
- 3 Bereits mit Inkrafttreten des Soldatengesetzes am 1. April 1956 war ausdrücklich in § 30 Abs. 1 Satz 2 festgelegt worden, daß die Arbeitslosenversicherung des Zeitsoldaten gesetzlich zu regeln sei. Soldaten auf Zeit und besonders ihre ehemaligen Kameraden, die unter Arbeitslosigkeit leiden, können nicht verstehen, daß es nach so langer Zeit Gründe geben kann, diesen klaren Gesetzesauftrag nicht auszuführen.
- 4 Aber nicht nur der Staat hat durch eine entsprechende Gesetzgebung seiner Fürsorgeverpflichtung gegenüber seinen Soldaten nachzukommen. Die Sorge um das Wohl der ihnen anvertrauten Soldaten hat auch stets alle Entscheidungen und Maßnahmen der Vorgesetzten mitzubestimmen.
- 5 Motivation und Vertrauen hängen ebenfalls davon ab, ob und in welcher Weise sie sich für die Wiedereingliederung ihrer Zeitsoldaten in das zivile Erwerbsleben einsetzen. Auch hier gibt es wie bei dem Bemühen von Vorgesetzten um ihre arbeitslosen Grundwehrdienstleistenden beispielgebende Initiativen:
- So führte eine Division in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsdienst eine Informationsveranstaltung für etwa 50 regionale Repräsentanten von Industrie, Handel, Gewerbe und Banken durch und berichtete diesen über die militärischen Ausbildungsgänge und den dienstlichen Einsatz von Zeitsoldaten. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen Kurzvorträge, die die betroffenen Soldaten selbst hielten.
- Hierbei konnten Informationsdefizite und so manches Vorurteil über den Umgangston der Soldaten abgebaut werden.
- Über das lebhafte Interesse ziviler Arbeitgeber an Informationen über unsere Zeitsoldaten berichtete auch eine Brigade. Sie hatte insgesamt 70 Einladungen an Vertreter von Industrie, Handel, Gewerbe und Banken verschickt. 69 der Eingeladenen nahmen an ihrer Informationsveranstaltung teil.
- Dieser Erfolg sollte andere Verbände ermutigen, auch derartige Initiativen im Interesse der auscheidenden Zeitsoldaten zu unternehmen.
- Alle Anstrengungen müssen jedoch versagen, wenn die Betroffenen nicht selbst mitwirken und Opfer bringen. Leider stelle ich immer wieder fest, daß letztlich Immobilität und mangelnde Flexibilität Bemühungen um ihre berufliche Wiedereingliederung erschweren oder von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilen.

## 5 Belastungen von Soldatenfamilien

- 1 Etwa 10 000 verheiratete Berufs- und Zeitsoldaten werden Jahr für Jahr an einen anderen Standort versetzt. Das bedeutet, daß Tausende von Familien jährlich umziehen müssen. Jeder dieser Umzüge bringt Belastungen mit sich. Sie reichen von der Aufgabe sozialer Bindungen über Störungen in der Schulausbildung der Kinder bis zum Verlust des Arbeitsplatzes der Ehefrau. In einer Zeit, in der die Gesellschaft weitgehend immobil geworden ist, wird es auch vielen Soldatenfamilien immer schwerer, die von ihnen geforderte Mobilität unter Beweis zu stellen. Die Belastungen der Familien nehmen bei Mehrfachumzügen zu — zehn Umzüge und mehr in einem Soldatenleben sind keine Seltenheit — und werden zunehmend von den Familien als ein unerträgliches Opfer empfunden.
- 2 Die Zahl der Eingaben im Bereich der Versetzungen und Kommandierungen wächst wieder an. 1982 erreichten mich hierzu 590 Eingaben, 1983 schon 693 und im Berichtsjahr stieg die Zahl auf 752. Diese Entwicklung ist besorgniserregend.
- 3 Die Motivation unserer Soldaten wird auch von dem Ausmaß der sozialen Zufriedenheit und der Anerkennung, die der Soldat in seiner Familie fin-
- det, mitbestimmt. Dies sollte der Dienstherr stets bei der Verlegung von Truppenteilen, der Einführung neuer Waffensysteme und allen weiteren Maßnahmen berücksichtigen, die Umzüge von vielen Familien erforderlich machen.
- Ich verkenne nicht, daß der Dienstherr fortgesetzte Anstrengungen macht, die durch die Versetzungen bedingten Belastungen von Soldatenfamilien zu mindern. So hat er ab 1. Januar 1985 eine zweite monatliche Reisebeihilfe für Familienheimfahrten eingeführt und die Kostenertattung für versetzungsbedingten Nachhilfeunterricht der Kinder heraufgesetzt.
- Dennoch hoffe und erwarte ich, daß der Bundesminister der Verteidigung mit dem in absehbarer Zeit vorliegenden Weißbuch zur sozialen Lage weitere Erleichterungen ankündigen oder konkret realisieren wird. So wichtig Korrekturen im Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht sein mögen, das Schwergewicht der Bemühungen müßte m. E. auf einem verbesserten Management bei Versetzungen liegen. Dort sehe ich viele Ursachen für Unzufriedenheit, denen nicht abgeholfen werden kann, wenn nur die Versetzungsfolgen über finanzielle

Zuwendungen korrigiert werden. Folgender Fall, der für viele steht, macht dies deutlich:

Der Sohn eines in ein anderes Bundesland versetzten Soldaten hatte in der Oberstufe eine Klasse wiederholen müssen. Der Soldat befürchtete, daß sein Sohn bei erneutem Schulwechsel wiederum in Schwierigkeiten geraten würde. Er verzichtete daher auf einen Umzug und bezog, weil die Teilnahme eines Kindes an den letzten beiden Jahrgangsstufen einen Umzugsverzögerungsgrund im Sinne der Trennungsgeldverordnung darstellt, für ein Jahr Trennungsgeld. Nach Ablauf des Bewilligungsjahres befand sich der Sohn des Soldaten nunmehr in der letzten Jahrgangsstufe des Gymnasiums. Der Soldat stand nun vor der Alternative, entweder die doppelte Haushaltsführung aus eigenen Mitteln zu finanzieren oder durch einen Umzug den Schulabschluß seines Sohnes zu gefährden. Nach den geltenden Vorschriften war die Weiterzahlung des Trennungsgeldes nicht möglich, da die Einjahresgrenze auch dann gilt, wenn materiell trennungsgeldrechtlich anerkannte zwingende persönliche Gründe den Umzug über die Einjahresfrist hinaus hindern.

Möglicherweise wären diesem Soldaten viele Schwierigkeiten erspart worden, wenn bei der Personalplanung frühzeitig die entscheidenden Schulphasen seines Sohnes, die einem Umzug der Familie entgegenstanden, berücksichtigt worden wären. Bei den heutigen planungstechnischen Möglichkeiten müßte es möglich sein, anläßlich der ohnehin geführten Personalgespräche mit den Betroffenen auch die familiäre Situation zu erörtern und so Zeiträume herauszufiltern, die für einen Umzug besonders gut oder besonders schlecht sind.

Sicherlich darf die „Familie und ihr soziales Umfeld“ bei der Personalplanung der Streitkräfte nicht der alleinentscheidende Faktor sein. Aber er hat auch nicht ohne weiteres hinter den militärischen Erfordernissen zurückzustehen. Geboten ist vielmehr eine ausgewogene und ernsthafte Güterabwägung zwischen diesen beiden Komponenten. Nur so wird erreicht, daß nicht nur der richtige Mann am richtigen Platz, sondern auch ein zufriedener Mann am richtigen Platz Dienst verrichten wird. Dieses wichtige Ziel der Inneren Führung sollten nicht nur die Truppenvorgesetzten im Auge haben, auch die Bundeswehrverwaltung ist hier mit eingebunden.

## 6 Soldaten im Ausland

- 1 Viele der in den vorstehenden Abschnitten erwähnten Schwierigkeiten, insbesondere im sozialen Bereich, vergrößern sich, wenn sie im Ausland auftreten. Die Einordnung unserer Streitkräfte in das Bündnis sowie die Verwendung multinationaler Waffensysteme in der Bundeswehr erfordern jedoch, daß ständig eine recht hohe Anzahl deutscher Soldaten im Ausland ausgebildet oder zu Lehrgängen sowie Übungen in Auslandsstandorte versetzt oder kommandiert wird. Deutsches Ausbildungspersonal ist sogar bis zu drei Jahren und mehr im Ausland tätig.
- 2 In meinem letzten Jahresbericht habe ich bereits auf einige der vielen Felder hingewiesen, auf denen Soldaten und ihre Familien im Ausland „zu kämpfen“ haben. Ich knüpfe hieran an:
- 3 Der Bundesminister der Verteidigung hat im Jahr 1984 für unsere Soldaten in Auslandsverwendung eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen und Erleichterungen geschaffen. So hat er
  - die Informationsbroschüren aus der Länderreihe „Als Soldat der Bundeswehr in ...“ für Frankreich und Großbritannien überarbeitet und neu aufgelegt. Für Bundeswehrangehörige in Portugal ist diese Informationsunterlage erstmals herausgegeben worden,
  - für die Übungsplätze der Luftwaffe in Goosebay/Kanada und Beja/Portugal neue Betreuungskonzeptionen erarbeitet,
  - die Vorausinformationen bei einer vorgesehenen Auslandsverwendung von Soldaten durch

Erlaß vom 30. November 1984 verbessert. Dieser Erlaß regelt das Verfahren der Bekanntgabe von Versetzungen und Vorausinformationen sowie die Versendung von Merkblättern für ins Ausland versetzte oder kommandierte Soldaten und legt nunmehr endgültig die Verantwortlichkeit der zuständigen Stellen fest,

- bei dem Referat S I 1 im Bundesministerium der Verteidigung eine „Zentrale Ansprechstelle für soziale Fragen der Bundeswehrangehörigen im In- und Ausland“ eingerichtet,
- das Handbuch für die Personalbearbeitung — Sonderbestimmungen Ausland — aktualisiert und am 1. September 1984 neu herausgegeben.

Darüber hinaus hat er weitere Verbesserungen in anderen Bereichen, beispielsweise bei der Infrastruktur und der Wohnungsfürsorge vorgenommen sowie bei der Schulbeihilfe für Unterkunft und Verpflegung bei Unterbringung eines Kindes außerhalb des Elternhauses angekündigt.

Soldaten tragen mir immer wieder vor, eine Versetzung oder Kommandierung ins Ausland sei für sie ein „Verlustgeschäft“. Deshalb habe ich in diesem Jahr die finanzielle Ausstattung unserer Soldaten bei Versetzungen, Kommandierungen und Dienstreisen ins Ausland als einen Schwerpunkt meiner Untersuchungen gewählt:

Viele Soldaten haben die Vorstellung, daß man bei einer Auslandsverwendung wegen der Höhe der Auslandsbesoldung frei von finanziellen Sorgen sei. Dies ist jedoch vielfach ein Irrtum. In den USA und

6

7

4

5

6

in Kanada eingesetzte Soldaten unterer und mittlerer Einkommensgruppen beklagten, daß wegen des ansteigenden Dollarkurses ihre Besoldung nicht mehr ausreiche, ohne großen Anspruch an Komfort ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Eine interministerielle Kommission bestätigte nach Erhebungen vor Ort dieses Vorbringen. Zum Ausgleich ihrer finanziellen Nachteile wird den Soldaten für die Zeit vom 1. November 1984 bis zum 30. Juni 1985 ein monatlicher Zuschlag zum Auslandszuschlag nach Besoldungsgruppen und Währungszonen gestaffelt jeweils unterschiedlich zwischen 300 DM und 100 DM gewährt. Zusätzlich wurde der **Kaufkraftausgleich** zum Beispiel in Washington von 50 auf 60 v. H., in Fort Bliss, dem größten deutschen Standort im Ausland, von 60 auf 65 v. H. erhöht. In diesem Zusammenhang hoffe ich, daß das neue Verfahren zur Beschleunigung der Festsetzung des Kaufkraftausgleichs, das u. a. auch von mir angeregt wurde, die Zustimmung der betroffenen Soldaten findet und als gerecht angesehen werden wird. In diesem Verfahren wird die maßgebliche Teuerungsziffer durch Ermittlung von Schätzahlen aufgrund der aktuellen Wechselkurse und hochgerechneter Preisindizes für die einzelnen Auslandsstandorte bestimmt.

- 7 Finanzielle Sorge haben aber nicht nur Soldaten, die ins Ausland versetzt oder kommandiert sind. Vielmehr reicht nach Aussagen von Soldaten auch die Höhe der **reisekostenrechtlichen Abfindungen** bei Auslandsdienstreisen in der Regel nicht mehr aus. Die **Tage- und Übernachtungsgelder** wurden seit dem 1. Januar 1978 nicht angehoben, obwohl die Lebenshaltungskosten sich vielfach, besonders in den USA, erheblich erhöhten.

Ein als Lufttransportbegleiter eingesetzter Stabsunteroffizier erhält für den Bereich der USA ein Tagegeld von 48 DM. Dieses Geld reicht nach seinen Angaben allenfalls aus, am Ort „Fastfood“ einzunehmen. Für Mahlzeiten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Besatzung erforderlich seien, müßten jedoch täglich ca. 45 Dollar, umgerechnet etwa 150 DM, veranschlagt werden.

Soldaten des Heeres rechneten mir vor, daß sie während ihres Einsatzes in den USA erhebliche Kosten hätten selbst tragen müssen. Die „Verlustrechnung“ eines Oberfeldwebels für seinen 42-tägigen Einsatz betrug rund 1 600 DM, die eines Hauptfeldwebels für einen 56-tägigen Einsatz 2 100 DM.

- 8 Eine andere Schwierigkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 5 des Bundesreisekostengesetzes. Danach können die Soldaten die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, die die jeweiligen Tagegeldsätze überschreiten, erstattet erhalten. Hierzu müssen sie jedoch Rechnungen, Quittungen, Belege etc. sammeln und in doppelter Ausfertigung ihrer Truppenverwaltung einreichen. Über die Kostenerstattung entscheidet dann allerdings nicht die Truppen-, sondern die Wehrbereichsverwaltung. Wegen der geringen Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder wird dieses Verfahren fast ständig ange-

wandt. Das bedeutet für den einzelnen Soldaten einerseits, daß er mit eigenen finanziellen Mitteln in Vorlage treten muß, zum anderen, daß für ihn, die Truppe und für die Bundeswehrverwaltung damit eine erhebliche Mehrbelastung verbunden ist.

Häufige Kritik wird von den Soldaten bei Übungen im Ausland auch an der **Aufwandsvergütung nach § 17 des Bundesreisekostengesetzes** geübt. Sie wird als sogenanntes Buschgeld anstelle der Tage- und Übernachtungsgelder an Dienstreisende gezahlt, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als sonst allgemein entstehen. Dies ist bei den Soldaten der Fall, die am Dienstort unentgeltliche Unterkunft und Truppenverpflegung gegen Bezahlung erhalten. Die Aufwandsvergütung beträgt je nach Ländergruppe von 11 bis 16 DM abzüglich des Verpflegungsgeldes von täglich 4,80 DM. Nach Meinung der betroffenen Soldaten sind die verbleibenden Beträge von 6,20 DM oder 11,20 DM bei einem mehrwöchigen Auslandsaufenthalt jedoch völlig unzureichend, um die damit verbundenen erheblich höheren Lebenshaltungskosten annähernd abzudecken.

Auch ich halte diese Beträge für zu niedrig und 10 rege an, die Aufwandsvergütung angemessen zu erhöhen.

Heftig kritisiert werden auch manche Regelungen 11 nach dem **Bundesumzugskostengesetz** und der **Auslandsumzugskostenverordnung**.

Soldaten, die an einem Dienstort im Ausland länger 12 als zwei Jahre verwendet werden, wird die Umzugskostenvergütung uneingeschränkt zugesagt. Die eingeschränkte Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten die Soldaten, deren Verwendung im Ausland an einem festen Dienstort mehr als acht Monate, aber weniger als zwei Jahre beträgt. Mit dieser Zusage sind Leistungen wie die Übernahme der Reisekosten für die Mitnahme von Familienangehörigen, Mietentschädigung für das Beibehalten ihrer bisherigen Wohnung, die Erweiterung des Transport- und Umzugsguts und den Transport des eigenen PKW's verbunden.

Soldaten, die vornehmlich in den USA nacheinander an verschiedenen Orten bei Industriefirmen an 13 neuen Geräten ausgebildet werden, wobei die einzelnen Ausbildungsabschnitte jeweils weniger als acht Monate betragen, erhalten die Zusage hingegen selbst dann nicht, wenn die Gesamtdauer der Ausbildungsabschnitte erheblich über acht Monate liegt.

Hierdurch fühlen sich diese Soldaten benachteiligt. 14 Nach ihrer Auffassung muß auf die Gesamtdauer des Auslandsaufenthaltes, nicht aber auf das jeweilige Verbleiben an einem festen Dienstort abgestellt werden. Gerade bei mehrfachem Ortswechsel vervielfachten sich die familiären Belastungen.

Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die derzeitige 15 Regelung den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird und für die betroffenen Soldaten und ihre Familien unbillige Härten mit sich bringt. Eine Änderung sollte daher herbeigeführt werden.

**16** Die Planung von Versetzungen, Kommandierungen und Dienstreisen ins Ausland muß sorgsam und fürsorglich sein. Dies gilt nicht nur für den Dienstreisenden selbst, sondern in gleicher Weise für die anordnende Stelle. Der Soldat muß von seinem Dienstherrn erwarten können, daß ihm gerade bei einer dienstlichen Verwendung im Ausland die größtmögliche Unterstützung zuteil wird. Entsprechende Maßnahmen müssen deshalb von vorausschauender Vorsorge sein, die den Einsatz des Soldaten einbezieht.

**17** Diesen Erfordernissen wird nicht immer entsprochen:

So mußte ein Offizier, der die Anreise zu einem dreiwöchigen Lehrgang in Großbritannien mit seinem PKW durchgeführt hatte, die Kosten für die Autofähre von 256 DM selbst begleichen. Sein Kommandeur hatte die Durchführung der Reise mit dem PKW befürwortet. Hierauf hatte er vertraut und entgegen den Hinweisen der Truppenverwaltung sich vor Antritt der Reise keine Genehmigung zur Durchführung der Reise mit dem eigenen PKW erteilen lassen. Derselbe Kommandeur lehnte später aus reisekostenrechtlichen Gründen die Kostenerstattung für die Mitnahme des PKW ab.

Ein Stabsunteroffizier, der kurz zuvor geheiratet hatte, wollte nach ausgesprochener Versetzung nach Kanada seine Ehefrau in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr mitnehmen. Als er sich zwei Monate vorher um eine kostenlose Mitfluggenehmigung für sie bemühte, erklärte ihm sein Kompaniefeldwebel, daß dies wegen der Kürze der Zeit nicht ginge. Er solle seine Ehefrau auf eigene Kosten reisen lassen und am Auslandsdienstort versuchen, diese erstattet zu erhalten. Sein Antrag auf Erstattung der Flugkosten in Höhe von 1 958 DM wurde abgelehnt. Dabei wäre ein Mitflug der Ehefrau mit einem Luftfahrzeug der Bundeswehr möglich gewesen.

Der Kompaniefeldwebel wurde ermahnt, seinen dienstlichen Obliegenheiten künftig mit mehr Sorgfalt und Pflichtbewußtsein nachzugehen.

**18** Zuweilen werden die finanziellen Auswirkungen von Dienstreisen ins Ausland als so ungerecht empfunden, daß Soldaten zu entsprechenden Dienstgeschäften sogar befohlen werden müssen, weil sich kein Freiwilliger findet:

Regelmäßig werden Feldjäger zur Unterstützung der übenden Truppe bis zu drei Monaten und länger nach Castle Martin/Großbritannien kommandiert. Während jedoch die bis zu drei Monaten kommandierten Soldaten täglich eine Aufwandsvergütung von 11 DM erhalten, werden demgegenüber die länger als drei Monate kommandierten Feldjäger gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen mit Auslandstrennungsgeld in Form von Auslandsbeschäftigungsvergütung abgefunden. Diese beträgt ein Mehrfaches der Aufwandsvergütung. So erhält ein über drei Monate hinaus kommandierter Oberfeldwebel mit einem Kind eine etwa fünfmal höhere Abfindung als ein Oberfeldwebel gleichen Familienstandes, der

möglicherweise nur einige Tage weniger Dienst in Castle Martin leistet.

Dies stößt auf Unverständnis bei den Soldaten und ist geeignet, ihre Einsatzbereitschaft erheblich herabzusetzen. So erklärte sich beispielsweise kein Hauptfeldwebel aus fünf befragten Feldjägerbataillonen freiwillig für einen entsprechenden Einsatz unter drei Monaten bereit.

Der Bundesminister der Verteidigung sollte deshalb hier eine sachgerechte Lösung finden. 20

Ein anderer, noch bei einem Verwaltungsgericht anhängeriger Fall, trug sich wie folgt zu: 21

Seit dem 5. April 1984 kommandiert erstmalig ein deutscher Marineoffizier den Stab des ständigen Einsatzverbandes Atlantik (Standing Naval Force Atlantic — STANAVFORLANT). In seinen Stab wurden aus der Bundeswehr ein Korvettenkapitän, fünf Portepeeunteroffiziere, sieben Maate/Obermaate und zwei Mannschaftsdienstgrade versetzt. Der Stab wurde unmittelbar dem Obersten Alliierten Befehlshaber (SACLANT) in Norfolk/USA unterstellt und Norfolk als Dienstort/Heimathafen für die Soldaten bestimmt. Die deutschen Soldaten des Stabes leisten ihren Dienst überwiegend auf einem Zerstörer der Bundesmarine, der bis zu sechs Monaten STANAVFORLANT zugewiesen ist. Während des insgesamt einjährigen Kommandos vollzieht sich ein ständiger Einsatz im Atlantik. Nur bei familiären Notfällen können die Soldaten mit einem kurzen Heimurlaub rechnen.

Die Auswahl der Soldaten erfolgte mit einem Vorlauf von etwa einem Jahr. Dabei stellte die Stammdienststelle der Marine und der zukünftige Kommandeur des Stabes die Gewährung von Auslandsdienstbezügen als sicher in Aussicht. Dies wurde mit Erlaß des Bundesministers der Verteidigung an die Stammdienststelle vom 31. Januar 1984 ausdrücklich bestätigt, in dem es heißt: „Nach §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes stehen den Soldaten Auslandsdienstbezüge zu“.

Diesen Erlaß nahm das Ministerium mit Fernschreiben vom 3. April 1984 an die Stammdienststelle jedoch ohne nähere Begründung zurück. Hierzu unterrichtete der Kommandeur die Soldaten am 11. April 1984, während sie noch kurz zuvor, nämlich wenige Tage nach der feierlichen Kommandoübergabe in Wilhelmshaven in dem Vertrauen bestärkt worden waren, Auslandsdienstbezüge zu erhalten.

Die Soldaten beschwerten sich erfolglos gegen die Nichtgewährung der Auslandsdienstbezüge und erhoben gegen die ablehnenden Beschwerbescheide vom 10. Oktober 1984 Klage beim Verwaltungsgericht.

Bereits Anfang April 1984 hatten mich acht betroffene Soldaten um Unterstützung bei der Einlösung der ihnen gegebenen Zusagen gebeten. Der Kommandeur selbst hatte sich ebenfalls an mich gewandt.

- 22 Die Betroffenen hatten in der festen Erwartung von Auslandsdienstbezügen beträchtliche familiäre und finanzielle Dispositionen getätigt. Ein Soldat stellte z. B. seine beabsichtigte Heirat um ein Jahr und außerdem einen laufbahnhörenden Lehrgang um 18 Monate mit der Folge etwaiger späterer Beförderung zurück.
- 23 Der Bundesminister der Verteidigung bemühte sich im Benehmen mit anderen Ressorts, die Soldaten finanziell besser auszustatten. Nunmehr wird eine Dienstaufwandsentschädigung neben den sonstigen finanziellen Zuwendungen für Besatzungsangehörige auf Schiffen der Bundesmarine gewährt. Deren Höhe liegt allerdings erheblich unter der von Auslandsdienstbezügen. Eine Zahlung von Auslandsdienstbezügen habe sich nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung nicht aufrechterhalten lassen. Der Dienstantritt sei im Inland erfolgt. Auslandsbezogene besondere Mehraufwendungen nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes lägen nicht vor. Eine rechtsverbindliche Zusage bestehe nicht.
- 24 Bundesminister Dr. Wörner, der sich selbst der Sache angenommen hatte, teilte mir am 22. September 1984 mit, es tue ihm aufrichtig leid, daß von Seiten seines Hauses Erwartungen geweckt worden seien, die nun beim besten Willen nicht
- 25
- erfüllt werden könnten. Er habe Verständnis für die berechtigte Enttäuschung der Soldaten.
- Planerische Fehler haben auf die Innere Führung oft weit stärkere Auswirkungen als zumeist angenommen wird. Machen sie sich bemerkbar, lösen sie in der Lebenswirklichkeit des Truppenalltags sofort Fragen nach der gerechten Behandlung, der rechtzeitigen Information und der Fürsorgepflicht aus. Die Beantwortung dieser Fragen bestimmt weitgehend die Motivation. Im vorliegenden Fall wäre bei frühzeitiger Information Vertrauen nicht oder in weit geringerem Maße beeinträchtigt worden. So aber meinen die Soldaten nicht zu Unrecht, daß zu ihren Lasten Koordinations- und Informationsfehler des Ministeriums korrigiert worden seien. Auch der Kommandeur, der seinerzeit im Vertrauen auf die vorliegenden Hinweise an der Erteilung der Zusagen maßgeblich mitgewirkt hatte, fühlte sich alleingelassen, als er sah, daß er auf die zu Recht gestellten Fragen seiner Soldaten keine befriedigenden Antworten geben konnte.
- Nicht nur bei Versetzungen, Kommandierungen und Dienstreisen ins Ausland oder Verwendungsplanungen, sondern bei allen Plänen, Vorhaben und Organisationsmaßnahmen ist zu beachten, daß hinter Planung und Organisation stets der Mensch steht. Ihn und seine Bedürfnisse gilt es immer im Auge zu haben.
- 26

## 7 Schießunglück Münsingen

- 1 Am 3. Oktober 1983 wurden beim Schießunglück in Münsingen zwei Personen getötet und 24 andere zum Teil schwer verletzt. Den Hinterbliebenen und den Opfern des Unglücks wurde unbürokratische Hilfe versprochen. Einige berichteten mir später, daß sie sich mühsam durch Ämter und Instanzen durchkämpfen mußten.
- 2 Die Überprüfung im Falle eines schwerverletzten Soldaten hat mir den gleichen Eindruck vermittelt. Die Bearbeitungsgänge waren sicher schwierig, weil bei dem Unfall aktive Soldaten, Reservisten und Zivilpersonen zu Schaden kamen. Jede dieser Gruppen hat unterschiedliche Ansprüche. Zudem sind Wehrdienstbeschädigungsverfahren wegen der erforderlichen medizinischen Gutachten zeitauf-

wendig. Dennoch ist es unbefriedigend, wenn mehr als fünfzehn Monate nach dem Unfall die rechtlichen Folgen noch nicht geklärt sind. Erst im Mai 1984 ist das Referat S I 1 im Ministerium, das von Anfang an zumindest die Koordinierung aller das Schießunglück betreffenden Vorgänge hätte übernehmen können, mit der Federführung in dieser Angelegenheit beauftragt worden. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich schon viel Ärger aufgestaut.

Im übrigen hoffe ich, daß unabhängig hiervon mit der im November 1984 erfolgten Einrichtung einer „Zentralen Ansprechstelle für soziale Belange der Bundeswehrangehörigen im In- und Ausland“ beim Referat S I 1 künftig solche Schwierigkeiten nicht mehr entstehen.

3

## 8 Schlußbemerkungen

- 7 Vor- und Schlußbemerkungen zum Jahresbericht sind in besonderer Weise persönliche Äußerungen des Amtsinhabers. Daher möchte ich zum Abschluß meiner zweiten Amtszeit auf ein wichtiges Ausbildungsziel aller Soldaten eingehen, das mir immer

besonders am Herzen lag: Die politische Bildung. Innere Führung und politische Bildung bedingen einander und streben zu einem Ganzen. Der wehrpflichtige Soldat muß, so Minister Dr. Wörner, am Ende seiner Dienstzeit sagen können:

- „1. Ich habe gelernt, wofür ich Soldat bin.  
 2. Ich bin gebraucht worden.  
 3. Meine Vorgesetzten sind anständig mit mir umgegangen.“
- 2 Dies wird er aber nur sagen können, wenn es gelingt, ihn von den Werten und von der Verteidigungswürdigkeit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu überzeugen. Hierzu bedarf es der politischen Bildung, aber auch der Inneren Führung im Truppenalltag. Denn diese Überzeugung gewinnt nur der Soldat, der sich als Mensch anerkannt und seine Rechte respektiert sieht.
- 3 Politische Bildung in den Streitkräften beschränkt sich aber nicht nur auf die Sinnvermittlung des Wehrdienstes für die Wehrpflichtigen, wie manche meinen. Sie geht weit darüber hinaus:
- 4 Sie prägt — so die Vorschrift ZDv 12/1 („Politische Bildung in der Bundeswehr“) — den Dienst des Soldaten und wirkt in alle Ausbildungsbereiche hinein. Sie fördert Partnerschaft und den kooperativen Führungsstil; sie stärkt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Kampf- und Dienstgemeinschaft; sie dient gegenseitigem Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme.
- 5 Um diese Bildungsziele und darüber hinaus die Achtung vor der Würde des Menschen und die Respektierung der Meinungsfreiheit zu erreichen, muß sich der Staatsbürger in Uniform in den Streitkräften entsprechend seinen geistigen und seelischen Möglichkeiten entfalten können. Dies setzt Erziehung zur Mündigkeit und Kritikfähigkeit voraus. Bei manchem Vorgesetzten habe ich insbesondere im Umgang mit Untergebenen, die politisch anders denken, hier einen Nachholbedarf festgestellt.
- 6 Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Gründen seines Beschlusses vom 25. Juli 1984 (NJW 85, 160) zur Auslegung von § 10 Abs. 6 SG, wonach Vorgesetzten innerhalb und außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen Zurückhaltung auferlegt ist, ausgeführt, es sei nicht Sinn dieser Vorschrift, bestimmte Meinungen wegen ihres Inhalts zu verbieten. Vorgesetzten bleibe es unbenommen, ihre Meinung frei zu äußern, sie müßten sie aber besonnen, tolerant und sachlich vertreten.
- 7 Wie dies zu geschehen hat, hat der Generalinspekteur der Bundeswehr bei der 27. Kommandeurata-

gung und in der Information für Kommandeure 2/84 sehr deutlich aufgezeigt. Einigen Vorgesetzten sind die Weisungen des Generalinspekteurs offensichtlich nicht bekannt.

Wie dem auch sei, der Begriff „Bildung“ deutet schon darauf hin, daß damit keine Anpassung der Meinungen gemeint oder eine Meinung absolut zu setzen ist. Ihr Ziel ist vielmehr nach sorgfältigem Abwägen die Fähigkeit zur Kritik, zum Differenzieren und des In-Frage-Stellens. Ein politisch gebildeter Vorgesetzter wird daher dem politisch Andersdenkenden — soweit sich dessen politische Meinung im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung hält und er die ihm als Soldat auferlegten besonderen Pflichten des Soldatengesetzes beachtet — toleranter, vor allem aber auch gelassener und selbstbewußter gegenüberstehen, als dies zuweilen heute noch der Fall ist. 8

Für den Soldaten sollte sich eine solche Haltung allerdings auch aus der Pflicht zur Kameradschaft ergeben. Denn gerade sie ist ohne die Bereitschaft zur gegenseitigen Anerkennung und Achtung fremder Anschauungen nicht denkbar. In einem pluralistischen Offizier- und Unteroffizierkorps kann es in Fragen der Sicherheitspolitik nicht nur eine Meinung geben, wenn in Gesellschaft und Parlament weite Bereiche umstritten sind. Das schadet nicht, sondern fördert die Streitkräfte in ihrer Entwicklung. Empfehlungen an andersdenkende Kameraden, „den bunten Rock auszuziehen“, helfen dagegen nicht weiter. 9

Nach zehnjähriger Amtstätigkeit bleibt mir nur noch, allen Damen und Herren des Deutschen Bundestages zu danken, die mich in meiner Arbeit stets unterstützt haben. Ich schließe in diesen Dank die vormalige Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Annemarie Renger, und die vormaligen Präsidenten, Herrn Professor Dr. Karl Carstens, Herrn Richard Stücklen, Herrn Dr. Rainer Barzel und den jetzigen Präsidenten, Herrn Dr. Philipp Jenninger, ein. Dank gebührt auch den Bundesministern der Verteidigung Dr. Leber, Dr. Apel und Dr. Wörner, die als „Kontrollierte“ verständnisvoll meine Hinweise und Anregungen aufgenommen haben. 10

Der Abschied von unseren Soldaten, vom einfachen Mann bis zum hohen General, fällt mir nicht leicht. Möge kluge Politik und ein gütiges Schicksal sie davor bewahren, jemals das Gelernte anwenden zu müssen. 11

**Karl Wilhelm Berkhan**



## 9 Anlagen

### 9.1 Statistik

#### 9.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Im Berichtsjahr wurden 6086 Vorgänge mit 10440 Einzelanliegen erfaßt (Übersicht I), die durch Eingaben an mich herangetragen worden sind oder die mir auf andere Weise zur Kenntnis gelangten.

Neben der Erledigung zahlreicher Bitten um Übertragung von Informationsmaterial habe ich darüber hinaus im Berichtszeitraum in 39 Fällen auf teilweise ins einzelne gehende Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten Auskunft gegeben.

In den Übersichten II bis V werden Herkunft und Inhalt der Vorgänge aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) beruht auf einer Schlüssigkeitsprüfung, die zu Beginn der Bearbeitung vorgenommen wird.

Zur Darstellung des tatsächlichen Arbeitsanfalles enthalten die Übersichten VI, VII und VIII Angaben über die abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr und den Vorjahren (Überhänge).

### 9.1.2 Statistische Übersichten

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge .....	27
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen .....	28
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr ..	29
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten .....	29
V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt .....	30
VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung eingeschalteten Stellen .....	33
VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge .....	33
VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen .....	34



**I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge**

1. Im Berichtsjahr	
erfaßte Vorgänge .....	6 086
darunter	
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren .....	301
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden .....	14
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge .....	2
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten .....	14 331
Bearbeitete Vorgänge .....	5 755
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge .....	1 070
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr .....	4 685
aus den Vorjahren (Überhänge)	
1977 .....	1 *)
1980 .....	9 *)
1981 .....	19 *)
1982 .....	89 *)
1983 .....	1 004 1 122
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge .....	5 807
3. Den bearbeiteten Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde .....	10 109
4. Die Bearbeitung der Vorgänge erforderte im Berichtsjahr Prüfungser suchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Akteneinsichten, Abschluß schreiben usw. .....	38 968

\*) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

**II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen**

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>2)</sup>	c) <sup>3)</sup>	d) <sup>4)</sup>
Soldaten der Bundeswehr .....	4 070 (7 592)	181 (315)	634 (1 770)	202 (305)	1 924 (3 433)	1 129 (1 769)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr .....	266 (469)	4 (6)	19 (51)	10 (20)	165 (272)	68 (120)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr .....	805 (1 132)	18 (27)	61 (155)	14 (24)	436 (521)	276 (405)
Abgeordnete des Bundestages .....	38 (74)	1 (7)	6 (11)	— (—)	19 (37)	12 (19)
Andere Abgeordnete .....	6 (7)	— (—)	— (—)	— (—)	3 (4)	3 (3)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr .....	21 (46)	5 (7)	8 (20)	2 (4)	1 (3)	5 (12)
Organisationen, Verbände u. ä. .....	15 (26)	1 (2)	1 (2)	— (—)	8 (14)	5 (8)
Truppenbesuche .....	70 (128)	— (—)	3 (5)	— (—)	14 (27)	53 (96)
Presseberichte .....	19 (27)	1 (1)	4 (8)	3 (3)	— (—)	11 (15)
Besondere Vorkommnisse .....	283 (378)	17 (25)	26 (88)	226 (249)	1 (3)	13 (13)
Nichtgediente Wehrpflichtige .....	101 (116)	12 (18)	3 (4)	— (1)	6 (7)	80 (86)
Sonstige Erkenntnisquellen .....	61 (114)	5 (10)	5 (19)	6 (11)	24 (34)	21 (40)
	5 755 (10 109 *)	245 (418)	770 (2 133)	463 (617)	2 601 (4 355)	1 676 (2 586)

<sup>1)</sup> Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.<sup>2)</sup> Innere Führung, soweit sie Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten betrifft.<sup>3)</sup> Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.<sup>4)</sup> Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

\*) In dieser Summe sind die 331 den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührenden Vorgänge (unzuständig, anonym, nicht bearbeitbar, Anfragen) nicht enthalten.

**III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr**

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf					
		Grundrechte	Innere Führung				
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>	
Bundesministerium der Verteidigung .....	15	—	—	1	6	8	
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr .....	194	5	20	9	99	61	
Feldheer .....	2 664	134	477	257	1 165	631	
Territorialheer .....	830	26	115	67	379	243	
Luftwaffe .....	855	30	83	68	372	302	
Marine .....	330	9	28	52	145	96	
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .....	867	41	47	9	435	335	
	5 755	245	770	463	2 601	1 676	

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

**IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten***a) Nach dem Status*

Status	insgesamt	davon entfallen auf					
		Grundrechte	Innere Führung				
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>	
Berufssoldaten .....	748	29	68	29	351	271	
Soldaten auf Zeit .....	1 788	68	251	159	835	475	
Wehrpflichtige .....	2 151	109	365	244	953	480	
Reservisten der Bundeswehr .....	835	19	61	28	445	282	
Unbekannter Status oder Personen außerhalb der Bundeswehr .....	233	20	25	3	17	168	
	5 755	245	770	463	2 601	1 676	

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

## b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>
Generäle .....	4	—	—	2	—	2
Stabsoffiziere .....	185	10	19	8	58	90
Hauptleute .....	251	10	20	5	97	119
Leutnante .....	228	7	18	18	125	60
Unteroffiziere m. P. .....	1 095	31	118	50	524	372
Unteroffiziere o. P. .....	712	27	129	54	328	174
Mannschaften .....	2 941	134	436	323	1 386	662
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .....	339	26	30	3	83	197
	5 755	245	770	463	2 601	1 076

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

## V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel-anliegen	v. H. <sup>1)</sup>
<b>Grundrechte</b>			
Verfassungsrechtliche Grundsätze .....	15	28	0,3
Menschenwürde .....	40	75	0,7
Freie Entfaltung der Persönlichkeit .....	14	25	0,2
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit .....	29	42	0,4
Gleichheitsgrundsatz .....	36	70	0,7
Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit .....	15	26	0,3
Kriegsdienstverweigerung .....	51	72	0,7
Sonstige Fragen .....	45	80	0,8
	245	418	4,1

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. <sup>1)</sup>
<i>Innere Führung a)<sup>2)</sup></i>			
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft .....	11	22	0,2
Fragen des Führungsstils .....	88	162	1,6
Führungsverhalten von Vorgesetzten .....	149	360	3,6
Allgemeine soldatische Pflichten .....	29	102	1,0
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	69	356	3,5
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten .....	77	216	2,1
Prinzip von Befehl und Gehorsam .....	23	96	0,9
Erzieherische Maßnahmen .....	56	151	1,5
Beschwerde- und Petitionsrecht .....	24	61	0,6
Fragen der militärischen Ausbildung .....	48	114	1,1
Dienstregelung für erkrankte Soldaten .....	32	79	0,8
Fragen des Innendienstes .....	24	56	0,6
Fragen der Anzugsordnung .....	8	22	0,2
Zugang zu Verschlußsachen .....	18	29	0,3
Wach- und Sicherheitsvorschriften .....	54	161	1,6
Sonstige Fragen .....	60	146	1,5
	770	2 133	21,1
<i>Innere Führung b)<sup>2)</sup></i>			
Pflichten und Rechte des Soldaten .....	38	53	0,5
Beendigung des Dienstverhältnisses .....	43	60	0,6
Wehrdisziplinarordnung .....	21	35	0,3
Einfache Disziplinarmaßnahmen .....	54	79	0,8
Beschwerde .....	44	55	0,6
Weitere Beschwerde .....	13	25	0,2
Wehrstrafrecht .....	185	198	2,0
Strafgesetzbuch .....	37	60	0,6
Sonstige Fragen .....	28	52	0,5
	463	617	6,1
<i>Innere Führung c)<sup>2)</sup></i>			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter .....	221	367	3,6
Laufbahnfragen der Unteroffiziere .....	290	524	5,2
Personalfragen der Mannschaften .....	146	317	3,1
Fragen der Wehrpflichtigen .....	350	520	5,1
Versetzungen und Kommandierungen .....	752	898	8,9
Beurteilungswesen .....	83	121	1,2
Diensteinteilung .....	140	348	3,5
Urlaub, Dienstbefreiung .....	211	698	6,9
Wehrübungen .....	384	434	4,3
Bearbeitung von Anfragen, Gesuchen und Beschwerden .....	16	113	1,1
Sonstige Fragen .....	8	15	0,2
	2 601	4 355	43,1

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. <sup>1)</sup>
<i>Innere Führung d)<sup>2)</sup></i>			
Fürsorge und Betreuung .....	22	52	0,5
Unterkunft .....	111	183	1,8
Betreuungseinrichtungen .....	31	42	0,4
Betreuungsangelegenheiten .....	119	137	1,4
Verpflegung .....	32	59	0,6
Bekleidung und militärische Ausrüstung .....	43	62	0,6
Berufsförderung .....	159	214	2,1
Unterhaltssicherung .....	37	46	0,5
Sozialversicherungsangelegenheiten .....	23	31	0,3
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete .....	141	195	1,9
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld .....	93	147	1,5
Dienstzeitversorgung .....	29	36	0,4
Beschädigtenversorgung .....	53	92	0,9
Schadensersatzforderungen des Bundes gegen Schadensersatzansprüche von Soldaten .....	23	35	0,3
Wohnungsfürsorge .....	18	32	0,3
Gesundheitsfürsorge .....	139	226	2,2
Ärztliche Betreuung .....	192	353	3,5
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe .....	76	121	1,2
Dienst- und Verwendungsfähigkeit .....	179	260	2,6
Probleme im Rahmen der Einberufung .....	84	98	1,0
Sonstige Fragen .....	72	165	1,6
	1 676	2 586	25,6
insgesamt ...	5 755	10 109	100

<sup>1)</sup> Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.<sup>2)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

**VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen**

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst- bearbeitung	Nach- folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung .....	1 098	916	182
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.) .....	411	345	66
Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille usw.) .....	1 605	1 446	159
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK usw.) .....	381	337	44
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.) .....	848	790	58
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.) .....	357	343	14
Dienststellen der Bw-Verwaltung .....	407	378	29
Andere Bundesbehörden und Dienststellen .....	189	182	7
Andere Behörden und Dienststellen .....	46	36	10
Strafverfolgungsbehörden .....	193	3	190
Einleitungsbehörden (WDO) .....	22	3	19
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.) .....	9	2	7
Wehrdienstgerichte .....	78	25	53
Bundeswehrdisziplinaranwalt .....	2	1	1
Keine Einschaltung anderer Stellen .....	1 000	1 000	—
	6 646	5 807	839

**VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge***a) Form der Erledigung*

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹)	b) ¹)	c) ¹)	d) ¹)
Vorgang zurückgezogen .....	110	5	20	3	64	18
Auf Rückfrage nicht geantwortet .....	234	4	23	26	147	34
Abschlußschreiben an Empfänger .....	4 513	245	682	193	2 046	1 347
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen .....	950	54	73	249	393	181
	5 807	308	798	471	2 650	1 580

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

*b) Ergebnis der Erledigung*

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>
Dem Anliegen wurde entsprochen .....	1 518 (2 827)	55 (105)	218 (622)	43 (60)	719 (1 300)	483 (740)
teilweise entsprochen .....	2 191 (3 863)	120 (202)	293 (869)	117 (192)	1 035 (1 640)	626 (960)
nicht entsprochen .....	505 (1 039)	35 (55)	135 (379)	39 (62)	129 (245)	167 (298)
ohne Ergebnis <sup>2)</sup> .....	1 593 (2 519)	98 (151)	152 (431)	272 (378)	767 (1 116)	304 (443)
	5 807 (10 248)	308 (513)	798 (2 301)	471 (692)	2 650 (4 301)	1 580 (2 441)

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

<sup>2)</sup> Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher lässt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

**VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen**

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) <sup>1)</sup>	b) <sup>1)</sup>	c) <sup>1)</sup>	d) <sup>1)</sup>
Strafverfahren .....	—	—	—	—	—	—
Disziplinargerichtliche Verfahren .....	4	—	1	1	1	1
Einfache Disziplinarmaßnahmen .....	17	—	1	8	5	3
Erzieherische Maßnahmen .....	103	6	35	34	12	16
Sonstige Maßnahmen .....	119	3	12	47	7	50
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	17	—	8	1	5	3
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge .....	182	—	—	1	7	174
Maßnahmen im Bereich der Personalführung	26	—	—	—	10	16
	468	9	57	92	47	263

<sup>1)</sup> Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

**9.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.**

*A. Truppenbesuche*

Im Berichtsjahr habe ich folgende Truppenbesuche durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	4. Januar	Fernmeldebataillon 820, Düsseldorf
2	12. Januar	Fernmeldebataillon 6, Neumünster
3	1. Februar	Instandsetzungskompanie 200, Unna
4	2. Februar	Panzergrenadierbataillon 192, Ahlen
5	9. Februar	Jagdbombergeschwader 74, Neuburg/Donau
6	10. Februar	Flugabwehraketengerie 1 und Flugabwehraketenaabteilung 32, Freising
7	21. Februar	Luftwaffenmaterialdepot 82, Mechernich
8	6. März	Panzergrenadierbataillon 103, Ebern
9	7. März	Panzergrenadierbataillon 352, Mellrichstadt
10	8. März	Kampftruppenschule 1, Hammelburg
11	22. März	Sicherungs-/Versorgungsregiment BMVg, Bonn
12	28. März	Offizierschule der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck
13	3. April	Stammdienststelle des Heeres, Köln
14	11. April	PSV-Bataillon 850, Andernach
15	17. April	Panzerartilleriebataillon 155, Lahnstein
16	25. April	Jägerbataillon 67, Breitenburg
17	26. April	3. UBoot-Geschwader/UBoot 21, Eckernförde
18	26. April	Tender Lech, Eckernförde
19	27. April	Panzerbataillon 183, Boostedt
20	8. Mai	Raketenartilleriebataillon 122, Philippsburg
21	20. Juni	3. Minensuchgeschwader mit den Booten Freya, Hertha, Nymphe, Nixe sowie dem Minentaucherboot Hansa bei dessen Bonn-Besuch, Mondorf (Rheinhafen)
22	20. Juli	Panzerbataillon 543, Hermeskeil
23	21. Juli	Fernmelderegiment 32, Birkenfeld
24	22. Juli	Jagdbombergeschwader 35, Söbernheim
25	23. Juli	Transportbataillon 861, Achern
26	24. Juli	Sanitätszentrum 505, Engstingen
27	24. Juli	Raketenartilleriebataillon 250, Engstingen
28	25. Juli	Heeresfliegerregiment 25, Laupheim
29	26. Juli	Feldjägerausbildungskompanie 905, Sonthofen
30	26. Juli	ABC- und Selbstschutzschule, Sonthofen
31	19. bis 21. September	Heeresübung „Flinker Igel“ im Raum Ostbayern, II. Korps
32	24. bis 28. September	Deutsches Luftwaffenübungsplatzkommando, Decimomannu/Sardinien

**B. Informationstagungen**

Im Berichtsjahr habe ich folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	14. bis 18. Mai	Soldaten und Beamte der 1. Gebirgsdivision	Berchtesgaden
2	15. bis 19. Oktober	Soldaten und Beamte der 4. Luftwaffendivision	Cuxhaven

**C. Informationsgespräche**

Im Berichtsjahr habe ich neben zahlreichen Gesprächen bei Truppenbesuchen und bei Besuchen verschiedener Veranstaltungen folgende Informationsgespräche geführt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	3. Januar	Brigadegeneral Dr. Dietrich Genschel, Stabsabteilungsleiter Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
2	24. Januar	Prof. Dr. Horst Sanmann, Präsident der Hochschule der Bundeswehr Hamburg	Bonn
3	13. März	Kapitän zur See Ulrich Hundt, Stellvertreter des Stabsabteilungsleiters Fü S I und Oberst i. G. Dr. Günter von Steinæcker, Referatsleiter Fü S I 4 im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
4	16. März	Generalleutnant Eberhard Eimler, Inspekteur der Luftwaffe	Bonn
5	16. März	Kapitän zur See Edzard Dothias von Wiarda, Leiter der Stammdienststelle der Marine	Bonn
6	27. März	Pfarrer Peter Hintze, Bundesbeauftragter für den Zivildienst	Bonn
7	30. Mai	Brigadegeneral Dr. Dietrich Genschel, Stabsabteilungsleiter Fü S I im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
8	4. Juni	Oberst a. D. Volland und Vorstand des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
9	6. Juni	Militärgeneraldekan Dr. Ernst Niermann, Katholisches Militärbischofsamt	Bonn
10	19. Juni	Brigadegeneral Winfried Vogel, Stellvertretender Amtschef des Streitkräfteamtes	Bonn
11	11. Juli	Dr. Günther Ermisch, Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
12	12. Juli	Oberst Gerhard Schurig, Leiter der Medienzentrale im Streitkräfteamt	Bonn
13	30. August	Generalleutnant Hans Kubis, Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
14	30. August	Generalmajor Manfred Fanslau, Kommandeur der 2. Panzergrenadierdivision	Bonn
15	31. August	Generalleutnant Erich Diedrichs, Kommandierender General des III. Korps	Bonn
16	11. September	Generalleutnant Meinhard Glanz, Inspekteur des Heeres	Bonn
17	11. September	Brigadegeneral Carl-Helmuth Lichel, Stabsabteilungsleiter Fü H I im Bundesministerium der Verteidigung und Brigadegeneral Karl Zimmer, Kommandeur der Panzerbrigade 6	Bonn
18	17. September	Dipl.-Soz. Bernhard Fleckenstein, Direktor und Professor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr	Bonn
19	18. September	Flottillenadmiral Gustav Bartholomäus, Amtschef des Personalstammamtes	Bonn
20	10. Oktober	Generalleutnant Hans Henning v. Sandrart, Inspekteur des Heeres	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
21	11. November	Generalmajor Dieter Clauß, Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr	Bonn
22	7. November	Generalmajor Walter Schmitz, Kommandeur der 4. Luftwaffendivision	Bonn
23	4. Dezember	Generalleutnant Manfred Fanslau, Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
24	6. Dezember	Brigadegeneral Diplom-Volkswirt Roland Lankers, Amtschef des Streitkräfteamtes	Bonn
25	20. Dezember	Generalleutnant Paul Sommerhoff, Amtschef des Luftwaffenamtes	Bonn

#### D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremien	Ort
1	10. bis 12. Februar	Internationale Wehrkundetagung	München
2	7. Mai	29. Gesamtkonferenz evangelischer Militärseelsorger	Mannheim
3	9. Mai	Parteitag der CDU	Stuttgart
4	19. bis 21. Mai	Parteitag der SPD	Essen
5	1. Juni	Parteitag der FDP	Münster
6	24. bis 28. Juni	Internationale Ombudsman-Konferenz	Stockholm
7	4. bis 6. Juli	88. Deutscher Katholikentag	München
8	1. Oktober	29. Gesamtkonferenz katholischer Militärseelsorger	München-Freising
9	27./28. Oktober	Sicherheitspolitische Tagung der SPD-Bundestagsfraktion	Koblenz
10	2./3. November	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
11	17. November	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Bonn

#### E. Vorträge

Im Berichtsjahr habe ich bei folgenden Veranstaltungen Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	25. Januar	7. Holsten-Gespräch	Hamburg
2	3. Februar	Hörfunk- und Fernsehjournalisten	Hamburg
3	28. März	Presseoffiziere der Luftwaffe	Fürstenfeldbruck
4	7. April	Deutsche Atlantische Gesellschaft	Lüneburg
5	12. Mai	Arbeitstagung der Landesorganisation der SPD	Walsrode
6	6. Juli	88. Deutscher Katholikentag	München
7	30. Oktober	Verteidigungskreiskommando 53	Freiburg/Br.
8	2. November	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn

**F. Besuchergruppen**

Im Berichtsjahr fanden folgende Diskussionen mit Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
1	12. April	Soldaten der US Army, Raum Gießen	Bonn
2	21. Mai	Mitarbeiter von Senatoren und Mitgliedern des Repräsentantenhauses der USA	Bonn
3	14. Juni	Soldaten der Nachschubausbildungskompanie 7/10, Ellwangen	Bonn
4	3. Juli	Soldaten des Flugabwehraketenaufbaubataillons 25, Barnstorf	Bonn
5	17. September	Soldaten des Jagdbombergeschwaders 49, Fürstenfeldbruck	Bonn
6	21. September	Soldaten des 3. Panzerartilleriebataillons 25, Braunschweig	Bonn
7	3. bis 5. Oktober	Soldaten und zivile Mitarbeiter aus den Bereichen der 1. Luftwaffendivision, der Luftwaffenunterstützungsgruppe Süd und des Luftwaffenausbildungskommandos	Bonn
8	25. Oktober	Volkshochschule der Stadt Bonn	Bonn
9	6. bis 8. Oktober	Soldaten und zivile Mitarbeiter aus dem Bereich des DBvAF-NORTH	Bonn
10	15. November	Soldaten des Flugabwehraketenaufbaubataillons 38, Heide	Bonn
11	30. November	Soldaten der 2./Nachschubbataillon 2, Kassel	Bonn
12	7. Dezember	Soldaten des Nachschubbataillons 11, Delmenhorst	Bonn

**G. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr**

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	31. Januar	Teilnahme am Festakt zum 100. Geburtstag von Theodor Heuss	Bonn
2	15. März	Teilnahme am Empfang des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages für die Opfer des Schießunfalls in Münsingen	Bonn
3	6. April	Festakt zum 25jährigen Bestehen der Institution des Wehrbeauftragten	Bonn
4	11. April	Podiumsdiskussion mit dem Zivildienstbeauftragten, jungen Offizieren und Zivildienstleistenden Veranstalter: Junge Union Rheinland-Pfalz	Koblenz
5	23. Mai	Teilnahme an der Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten	Bonn
6	16. Juni	Teilnahme an der Gedenksitzung zum 17. Juni	Bonn
7	1. Juli	Teilnahme bei der Vereidigung des 6. Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker	Bonn
8	5. Oktober	Teilnahme an der Amtseinführung des Direktors und Professors des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr Dipl.-Soz. Bernhard Fleckenstein	München
9	31. Oktober	Ökumenischer Gottesdienst der evangelischen und katholischen Standortpfarrer	Bonn
10	18. November	Feierstunde des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge zum Volkstrauertag im Plenum des Deutschen Bundestages	Bonn
11	29./30. November	Teilnahme an einem feierlichen Gelöbnis in der Marineküstendienstschule	Glückstadt

**H. Vorträge, Informationsbesuche und sonstige Aktivitäten von  
Mitarbeitern**

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle Vorträge gehalten  
oder an Diskussionsveranstaltungen teilgenommen ..... 23

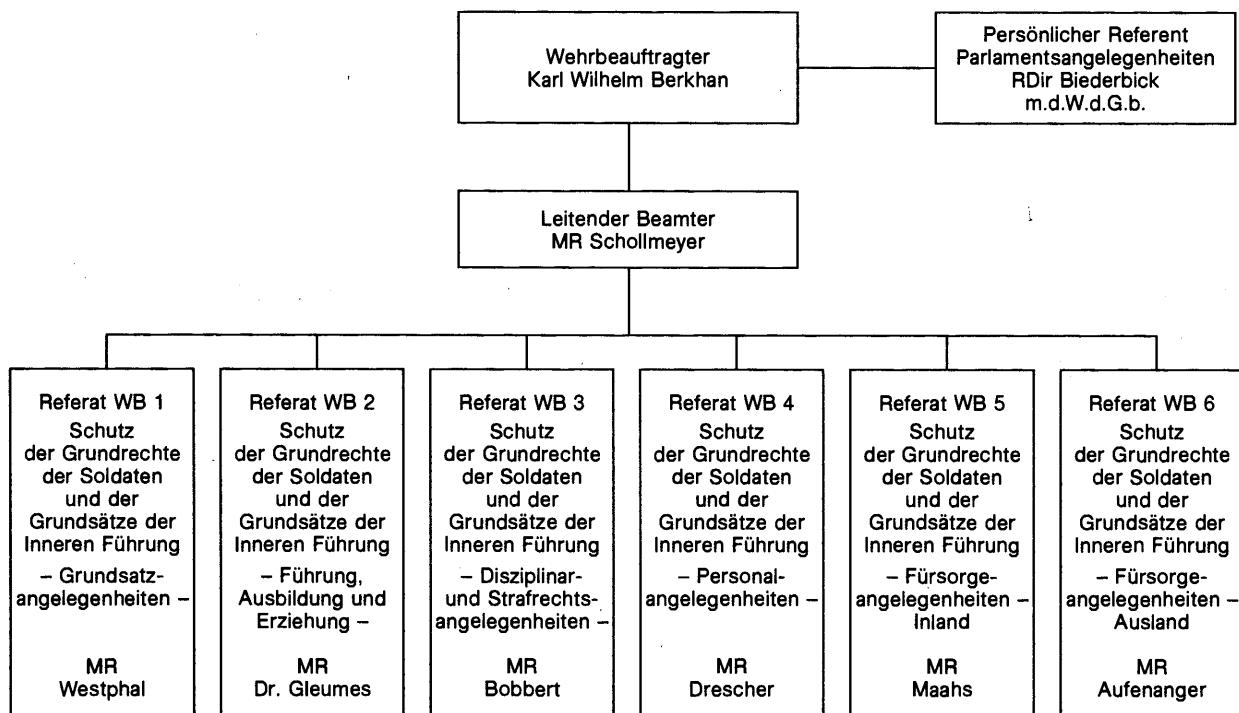
Informationsbesuche durchgeführt ..... 41

Drei Mitarbeiter haben Wehrübungen von einem Monat, einer Woche und  
einem Tag absolviert.

**9.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1983 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Be-richts-jahr	Jahresbericht		Vorlage des Verteidigungs-ausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
	Vorlage-datum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenar-sitzung	Fundstelle im Steno-graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36	S. 1743 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181	S. 10522 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165	S. 11555 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235	S. 16487 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118	S. 9184 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155	S. 12391 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226	S. 18309 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37	S. 1864 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.

#### 9.4 Organisationsplan





## 10 Sachstand zu Vorschlägen und Anregungen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in den Jahresberichten 1979 bis 1983

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Anerkennung als Krankenpfleger</b>  Prüfung der Frage, ob Sanitätssoldaten auf Zeit nach Inkrafttreten der bevorstehenden Neufassung des Krankenpflegegesetzes aufgrund einer beabsichtigten Übergangsregelung auch dann mit einer Anerkennung als staatlich anerkannter Krankenpfleger rechnen können, wenn sie ihre Dienstzeit zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, den fachlichen Teil ihrer Unteroffizierprüfung aber erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgelegt haben.	1983 2.8	22 Nr. 35 und Nr. 36	<p>Soldaten, die ihre Dienstzeit zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, den fachlichen Teil ihrer Unteroffizierprüfung aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt haben, hatten einen solchen Besitzstand noch nicht erworben. Ihre Einbeziehung in die Übergangsregelung ist nicht möglich. Sie kann auch nicht mit der Notwendigkeit eines zu gewährenden Vertrauenschutzes begründet werden, da die Soldaten bereits vor Eintritt in die Bundeswehr auf die zu erwartende Neuregelung hingewiesen werden.</p> <p>Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Anregung des Wehrbeauftragten jedoch aufgegriffen und sich in seiner Sitzung am 6. Februar 1985 im Rahmen des zur Zeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens gegenüber dem federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gutachtlich geäußert.</p> <p>Dem federführenden Ausschuß wurde einstimmig eine Übergangsregelung vorgeschlagen, mit der alle denkbaren Fälle einer vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnenen Ausbildung im Sanitätsdienst unabhängig vom Zeitpunkt des Ablegens der vorgeschriebenen Prüfungen abgedeckt werden.</p>
<b>Anrechnung von Disziplinararrest in Strafverfahren</b>  Disziplinarvorgesetzte sollten verstärkt darauf achten, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte rechtzeitig von einem verhängten und vollstreckten Disziplinararrest Kenntnis erhalten und, soweit die Anrechnung des Arrestes im Urteil unterblieben ist, die Vollstreckungsbehörden vorsorglich darauf hingewiesen werden.	1983 2.4	13 Nr. 3	Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, in einem in anderem Zusammenhang ohnehin vorgesehenen Erlaß an die Rechtsberater hinsichtlich der Anrechnung von Disziplinararrest in Strafsachen eine Pflicht zur Unterrichtung anzurufen.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Berufsförderung im Ausland</b>  Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen für eine effektivere Arbeit des Berufsförderungsdienstes in Decimomannu.	1979 3.7.4	24 Nr. 3	<p>Seit Februar 1980 stehen dem Berufsförderungsdienst geeignete Unterrichtsräume in der neugebauten Schule in Decimomannu zur Verfügung. Zusätzliche Verbesserungen der Ausstattung zur Durchführung berufsbildender Maßnahmen fachpraktischer Art (praktische Ausbildung) werden angestrebt.</p> <p>Darüber hinaus sind seit März 1981 für die Betreuung der im europäischen Ausland eingesetzten Soldaten durch den Berufsförderungsdienst zwei zusätzliche Dienstposten für einen Auslandsberater und eine Bürokraft eingerichtet worden, um den Schwierigkeiten durch die große Zahl der zu betreuenden Soldaten in weit gestreuten Einsatzorten und den erschwerenden Voraussetzungen bei der Berufsförderung zu begegnen.</p>
<b>Betäubungsmittelmißbrauch</b>  Überprüfung, inwieweit die bisherigen einschlägigen Dienstvorschriften des Bundesministers der Verteidigung in Anpassung an das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981 ergänzungs- und präzisierungsbedürftig sind und Anregung, weiterhin durch Aufklärung den Gefahren des Betäubungsmittelmißbrauchs vorzubeugen.	1981 2.5	16 Nr. 13	<p>Ein ärztlicher Drogenbeauftragter des Bundesministers der Verteidigung ist Mitglied des unter Federführung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit stehenden „Ständigen Arbeitskreises der Drogenbeauftragten des Bundes und der Länder“ sowie der zentralen Arbeitsgruppe gem. den „deutsch-amerikanischen Richtlinien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs“. Seine Tätigkeit soll einen ständigen Erfahrungsaustausch ermöglichen und zusammen mit anderen Maßnahmen sicherstellen, daß neue Erkenntnisse über Drogenmißbrauch frühzeitig in Dienstvorschriften und besondere Anweisungen oder Hinweise einfließen, um dem steigenden Drogenkonsum rechtzeitig entgegen zu steuern. Die Anregung, durch Aufklärung den Gefahren des Betäubungsmittelmißbrauchs entgegenzuwirken, wurde vom Bundesminister der Verteidigung aufgegriffen.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Dienstleistungsverweigerung</b>  Aufforderung an den Bundesminister der Verteidigung, sich des Problems der Dienstleistungsverweigerung anzunehmen und insoweit Disziplinarvorgesetzten die notwendigen Hilfen zu geben, damit diese die Rechtsordnung angemessen zur Geltung bringen können.	1982 2.3	10 Nr. 11	<p>Der Bundesminister der Verteidigung hat den Erlaß über die vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes neu gefaßt. Er geht davon aus, daß damit eine einheitliche Entscheidungspraxis für die vorzeitige Entlassung von Soldaten, deren Verhalten die militärische Ordnung gefährdet, gewährleistet ist.</p> <p>Weitergehende Hilfestellungen sollten geprüft werden, sind bisher jedoch nicht ergangen.</p>
<b>Dienstliche Veranstaltungen</b>  Rückzahlung des in rechtswidriger Weise erhobenen Unkostenbeitrages bei befohlener Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung.	1979 2.2.1	7 Nr. 9	<p>Der Bundesminister der Verteidigung hat alle Vorgesetzten über die Rechtswidrigkeit von Befehlen zur Kostenbeteiligung auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. September 1978 durch G 1-Hinweis Nr. 2 vom 18. November 1978 unterrichtet. Eine Grundsatzweisung zur Erstattung rechtswidrig eingeforderter Beiträge oder Umlagen hält er daher nicht mehr für erforderlich. Unrechtmäßig geforderte Beträge werden auf Weisung des Bundesministers der Verteidigung durch die Verwaltung bei der Truppe erstattet.</p>
<b>Dienstzeitbelastung und finanzieller Ausgleich für Spitzendienstzeiten</b>  Prüfung geeigneter Maßnahmen, um sicherzustellen, daß vergleichbare Einheiten bei der Zahlung des finanziellen Ausgleichs für Spitzendienstzeiten gleichbehandelt werden.	1981 2.12	22 Nr. 13	<p>Die Erhebungen des Bundesministers der Verteidigung in den Teilstreitkräften zur Frage der Dienstzeitbelastung sind abgeschlossen. Eine Entscheidung über die Einführung eines gerechten finanziellen Ausgleichs für Soldaten mit Spitzendienstzeiten ist jedoch noch nicht getroffen worden.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Einkleidung</b>  Aufnahme von Angaben zur Konfektionsgröße in die „Liste der Einberufenen“, die den Grundausbildungseinheiten schon vor dem Einrücken der Rekruten zur Verfügung steht, um sicherzustellen, daß die Soldaten gleich zu Beginn des Grundwehrdienstes sachgerecht ausgestattet werden.	1982 2.9.2	25 Nr. 6	Die Bundeswehr hält zur Einkleidung von Soldaten mit besonderen Körpermaßen aus wirtschaftlichen Gründen nur ein bestimmtes Größensortiment vorrätig. Außerhalb dieses Größensortiments erforderliche Bekleidung wird nach den Körpermaßen des Trägers gefertigt. Die vorgesehenen Lieferfristen von zwei bis drei Wochen werden nicht immer eingehalten, weil die wenigen in Betracht kommenden Firmen zu den Einberufungsterminen überlastet sind. Der Bundesminister der Verteidigung hat Maßnahmen eingeleitet, um hier Abhilfe zu schaffen. Die Anregung, schon vor der Einberufung für den jeweiligen Rekruten nach dessen Körpermaßen gefertigte Bekleidung bereitzuhalten, wird wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht für vertretbar gehalten; überdies ändern sich nach den vorliegenden Erfahrungen häufig noch zwischen Musterung und Einberufung die Körpermaße.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Fachliche Fortbildung der Unteroffiziere im Heer</b>  Neuordnung der verkürzten fachlichen Fortbildungsstufe A durch den Bundesminister der Verteidigung in der Weise, daß der Erwerb der zivilberuflichen Qualifikation integraler Bestandteil des Ausbildungsganges wird sowie eine mehr als bisher an den Leistungen des Lehrgangsteilnehmers orientierte Bewertung der Teilnahme.	1982 2.7	19/20 Nr. 7	Der Bundesminister der Verteidigung hat den Lehrgang der fachlichen Fortbildungsstufe A „Menschenführung und Organisation“ in mehreren Modell-Lehrgängen erproben lassen. Die gewonnenen Erkenntnisse führten zu einer verbesserten Information der Lehrgangsteilnehmer sowie zu einer Anpassung der Lehrziele, -inhalte und -methoden. Die Ausbildereignungsprüfung ist Teil der Meisterprüfung. Zur Meisterprüfung wird nur zugelassen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Da nicht alle Lehrgangsteilnehmer des Lehrgangs „Menschenführung und Organisation“ über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, ist nicht geplant, die Ausbildung, die zur Ausbildereignungsprüfung führt, vollständig in den Lehrgang zu integrieren. Ausbildungsstoff, der militärisch nutzbar ist, wird allen Lehrgangsteilnehmern vermittelt. Darüber hinausgehender Ausbildungsstoff wird lediglich zusätzlich angeboten. Das Angebot wird von den meisten Lehrgangsteilnehmern, die die Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllen, angenommen. Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung wird der Lehrgang nur dann bei den Betroffenen und deren Vorgesetzten Anerkennung finden, wenn die Bereitschaft vorhanden ist, Wissen und Können in der Führung und Ausbildung auf eine breitere Grundlage zu stellen und die Erfahrungen anderer gesellschaftlicher Gruppen zur Beurteilung und Lösung eigener Probleme einzubeziehen.
<b>Fortbildungsstufe A</b>  Prüfung des Lehrgangskonzepts „Organisator“ und seiner Zuordnung zu Ausbildungsreihen ohne artverwandte Eingangsberufe sowie der Lehrinhalte im Hinblick auf ihre funktionsbezogenen Möglichkeiten in einer Kampfkompanie und ihre zivilberufliche Nutzbarkeit.	1979 3.6.3	20 Nr. 6 und Nr. 7	Der Bundesminister der Verteidigung ist der Anregung gefolgt und hat die Fortbildungsstufe für Unteroffiziere in Ausbildungs- und Verwendungsreihen mit beliebigem Ausbildungsberuf neu geordnet. Die fachliche Fortbildung wurde für diese Unteroffiziere um vier Monate auf einen zwei Monate dauernden Lehrgang „Menschenführung und Organisation“ verkürzt.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Fürsorge und Betreuung (Ausland)</b>  Prüfung durch den Bundesminister der Verteidigung, ob die Erkenntnisse des Family Support Program der US-Streitkräfte für deutsche Soldaten und ihre Familien genutzt werden können.	1983 2.8	23 Nr. 46	<p>Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung spiegeln die Einführungsprogramme (Family Support Program) der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland die andersartigen Lebensbedingungen der Soldaten der amerikanischen Streitkräfte ebenso wider wie auch die große Anzahl von Personen, die auf solche Programme angewiesen sind. Auf deutschen Bedarf lassen sie sich nur begrenzt anwenden. Bei deutschen Truppenteilen im Ausland ist es vor allem Aufgabe der militärischen Vorgesetzten, sich im Rahmen der Betreuung auch um die Eingliederung der Neuankömmlinge am ausländischen Standort zu kümmern. Berichte aus Standorten in USA zeigen, wie umfassend und mit welcher Mühe diese Aufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung wird aber prüfen, inwieweit Anregungen aus diesen Programmen der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland in die neue Konzeption der Information über Auslandsverwendungen eingebracht werden können.</p>
<b>Führungsakademie — Grundlehrgang</b>  Stärkere Hervorhebung des Grundlehrgangs als Mittel einer Auswahl im Sinne des § 20 Abs. 2 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV), d. h. Ernennung und Verwendung nach Eignung, Befähigung und Leistung. Zeitlich späterer Beginn des Grundlehrgangs an der Führungsakademie und damit zeitlich dichtere Zuordnung zum Verwendungslehrgang im Hinblick auf die Versetzung des Offiziers in seine erste Stabsoffizierverwendung.	1979 3.2.1	11 Nr. 3 und Nr. 5	<p>Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung brächte eine wesentlich spätere Teilnahme am Grundlehrgang in der Form, daß ein zeitlich enger Zusammenhang zwischen Grundlehrgang, Verwendungslehrgang und erster Stabsoffizierverwendung erreicht würde, Schwierigkeiten für die Personalführung und könnte sich auch negativ auf die Motivation auswirken, weil die Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsoffizier zeitlich später erfüllt werden. Aus der Sicht der Personalführung zielt der Grundlehrgang in erster Linie auf die Erfüllung der in § 20 Abs. 2 SLV geforderten Voraussetzung für die Beförderung zum Major/Korvettenkapitän. Aus der Sicht der Ausbildung dient der Grundlehrgang wie die anderen Lehrgänge der Fortbildungsstufe C der Vorbereitung auf eine spezielle Verwendung in der Stabsoffizierebene.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>— Verwendungslehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst</b>  Wegen der Diskrepanz zwischen Lehrgangsziel und vorhandenen Mitteln sollte die Verlängerung des Verwendungslehrgangs erwogen werden. Als Alternative könnte die Einrichtung eines zusätzlichen zwei Monate dauernden Lehrgangs gesehen werden.	1979 3.2.2	12/13 Nr. 6	Die Dauer des Verwendungslehrgangs ist inzwischen einheitlich auf 24 Monate festgesetzt worden.
<b>— Funktions- und Sonderlehrgänge</b>  Regelmäßige Unterrichtung der Teilnehmer an Funktions- und Sonderlehrgängen vor Lehrgangsbeginn über ihre spätere Verwendung.	1979 3.2.3	13 Nr. 1	Eine Unterrichtung der Teilnehmer an Funktions- und Sonderlehrgängen über die hinsichtlich ihrer nächsten Verwendung bestehenden Absichten wird regelmäßig durch den Bundesminister der Verteidigung durchgeführt.
 Öffnung des Sonderlehrgangs Gesamtverteidigung (Bw) für bewährte Oberstleutnante und Fregattenkapitäne, die nicht den Verwendungslehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst durchlaufen haben.	1979 3.2.3	13 Nr. 2	Die Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Fortbildungsstufe C im Zusammenhang mit den Planungen zur Fortbildungsstufe D sind noch nicht abgeschlossen.
<b>Gesundheitsfürsorge</b>  Verbesserung der Personalsituation bei den längerdienden Sanitätsoffizieren durch <ul style="list-style-type: none"> <li>— Entlastung der Leitenden Sanitätsoffiziere von Verwaltungsaufgabe durch Zuordnung geeigneten Personals</li> <li>— Verwendung erfahrener Sanitätsoffiziere bei den Kommandobehörden der mittleren Führungsebenen</li> <li>— verstärkte Einbeziehung der Sanitätsoffiziere in die rechtliche Unterweisung durch Rechtsberater.</li> </ul>	1979 3.7.2	23 Nr. 6	Mit der Aufstellung von Sanitätszentren, deren Personalausstattung zwei Sanitätsstaboffiziere Arzt, einen Offizier des militärfachlichen Dienstes San, Sanitätsfeldwebel, Sanitätsunteroffizier, Sanitätssoldaten und eine Zivilangestellte umfaßt, strebt der Bundesminister der Verteidigung u. a. auch an, Sanitätsoffiziere von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und erfahrene Sanitätsoffiziere bei den Kommandobehörden der mittleren Führungsebene einzusetzen.  Der Anregung, die Sanitätsoffiziere verstärkt in die rechtliche Unterweisung durch Rechtsberater einzubeziehen, hat der Bundesminister der Verteidigung entsprochen.  Gegenwärtig ist der Bedarf an längerdienden Sanitätsoffizieren noch zu etwa 40 v. H. ungedeckt. 75 v. H. der Dienstposten für Truppenärzte sind mit grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizieren besetzt. Die Situation hat sich 1984 verschärft, weil ein hohes Einberufungsfehl bei wehrpflichtigen Ärzten festzustellen war. Neben den vorhandenen können neue Sanitätszentren z. Z. nur begrenzt aufgestellt werden, weil u. a. Sanitätsoffiziere mit entsprechender Fachgebietezeichnung fehlen.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
Herausgabe ergänzender Hinweise durch den Bundesminister der Verteidigung, um dem Vorgesetzten bessere Entscheidungshilfen beim Einsatz eingeschränkt verwendungsfähiger Soldaten an die Hand zu geben.	1980 3.4.2.1  1983 2.8	24 Nr. 9  20 Nr. 21 und Nr. 22	Der Disziplinarvorgesetzte hat den Truppenarzt erneut zu befragen, wenn er Soldaten für Tätigkeiten einsetzen will, die den Verwendungseinschränkungen nicht entsprechen. Um die Entscheidungshilfen für den Einheitsführer zu verbessern, ist vom Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, das gesamte sanitätsdienstliche Meldeweisen neu zu ordnen. Die Arbeiten hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Die Kompetenzregelung wurde mit der Herausgabe der überarbeiteten ZDv 10/5 (Innendienstordnung für die Bundeswehr) eindeutig festgelegt.
Entlastung der Sanitätsakademie durch Verlagerung von Aufgaben beispielsweise dadurch, daß die grundwehrdienstleistenden Ärzte die „Formalitäten der ersten Woche“ vor Lehrgangsbeginn in dem Verband erledigen, in dem sie später als Truppenärzte verwendet werden. Hierdurch hätten sie gleichzeitig die Möglichkeit, ihren Standort, ihren Arbeitsplatz und ihre Kameraden kennenzulernen.	1983 2.8	19 Nr. 14	Der Bundesminister der Verteidigung sieht bei Abwägung aller Vor- und Nachteile (z. B. auch Mehrkosten, Zeitverluste durch Reisetage, Vernachlässigung fachlicher und persönlicher Besonderheiten bei der Einplanung usw.) keine Möglichkeit, der Anregung zu folgen, die „Formalitäten der ersten Woche“ einschließlich der damit zusätzlich verbundenen administrativen Anfangssteuerung dieser jungen Ärzte der Truppe zu überlassen. Diese Ärzte müssen der Truppe bereits eingewiesen zur Verfügung stehen.
Wirkungsvolle Dienstaufsicht, um dem Eindruck entgegenzuwirken, mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Truppenärzte würde lediglich ein lästiges Pflichtprogramm absolviert.	1983 2.8	20 Nr. 18	Der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens hat in seiner Jahressausbildungweisung 1984 die Bedeutung der Fortbildung ausdrücklich betont und die Fortbildungsverantwortung der zuständigen Vorgesetzten herausgestellt. Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung haben aber auch die zuständigen Kommandeure/Dienststellenleiter eine große Verantwortung bei der Heranführung des jungen Sanitätsoffiziers an seine Tätigkeit. Die Fortbildung der Sanitätsoffiziere, insbesondere auch der grundwehrdienstleistenden, wird nochmals Gegenstand der Erörterung in der Ausbildungsplanungskonferenz sein.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
Verkürzung der Wartezeiten für eine stationäre Aufnahme in Bundeswehrkrankenhäuser und für ambulante Facharztuntersuchungen in den Fachärztlichen Untersuchungsstellen. Ferner Durchführung organisatorischer Maßnahmen, z. B. Schaffung eines zentralen Bettenregisters für alle Bundeswehrkrankenhäuser, um eine gleichmäßige und gute Auslastung der bundeswehreigenen Sanitätseinrichtungen zu erreichen.	1983 2.8	20 Nr. 23	<p>Nach der Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung können die Wartezeiten für einen Termin zur Untersuchung und in den Fachärztlichen Untersuchungsstellen vor einer Untersuchung/Behandlung auf Grund der ungünstigen Personalsituation zur Zeit nicht weiter verkürzt werden. Die Truppenärzte können jedoch in dringenden Fällen zivile Ärzte am Standort in Anspruch nehmen.</p> <p>Eine Bettenvermittlungszentrale im Sanitätsamt der Bundeswehr (BVZ) wurde im Januar 1984 eingerichtet. Nach einer Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung vermittelt die BVZ derzeit für 92 v. H. aller Anfragen eine stationäre Behandlung innerhalb von drei Wochen, meist schon innerhalb von zehn Tagen. In den übrigen Fällen wird die Einweisung in ein ziviles Krankenhaus empfohlen.</p>
<b>Grundwehrdienst</b>  Übersendung einer Informationsschrift zusammen mit dem Einberufungsbescheid an Wehrpflichtige, um die Orientierung in den ersten Tagen des Wehrdienstes zu erleichtern.	1981 2.2	6 Nr. 3	<p>Die Informationsschrift „Gebrauchsanweisung für die Bundeswehr“ wurde unter dem Titel „Soldat der Bundeswehr. Thesen, Tatsachen, Tips“ neu gefaßt und durch grundlegende Informationen zur Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland erweitert. Sie wird inzwischen jedem Wehrpflichtigen mit der Aufforderung zur Musterrung und bei der Einberufung über sandt.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
Prüfung der Frage, ob die bisher am Beginn der allgemeinen Grundausbildung stehende Einführung in Fragen des Wehrdienstes und der Friedenssicherung nicht zweckmäßigerweise an das Ende dieser Ausbildung gelegt werden sollte, um den Grundwehrdienstleistenden den Übergang und die Vorbereitung auf die weithin andersartige Situation in der Stammeinheit zu erleichtern.	1981 2.2	7 Nr. 11	Der Bundesminister der Verteidigung hat von einer neuen Form der Einführung abgesehen, weil — vor allem im Heer — inzwischen die Kampftruppen und verschiedene Gattungen der Kampfunterstützungstruppen nach der Grundausbildung einheitsweise auffüllen. Im Gesamtausbildungsplan sind als Einführungsausbildung Themen vorgesehen, die der besseren Eingewöhnung der Soldaten in die Stammeinheit dienen, z. B. „Die eigene Truppengattung, die eigene Einheit“. Derzeit wird geprüft, ob eine Auffüllung von Einheiten bei den Kampf- und Kampfunterstützungstruppen schon mit Beginn der Grundausbildung möglich ist.
Einführung geeigneter Maßnahmen, um unterschiedliche Untersuchungsergebnisse durch Musterungs- und Truppenärzte bei unverändertem Gesundheitszustand soweit wie möglich auszuschließen.	1982 2.1	4 Nr. 8	Der Bundesminister der Verteidigung hat auf dem Erlasswege die Musterringärzte angewiesen, nur nach gründlichster Prüfung die Tauglichkeitsgrade „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ und „nicht wehrdienstfähig“ zu vergeben und die Truppenärzte aufgefordert, nur in begründeten Einzelfällen eine Änderung der vorliegenden Fehlerziffern zu beantragen. Der Erlass zeigte insofern Erfolg, als bereits im Jahre 1983 die Zahl der Entlassungen im Rahmen der Einstellungsuntersuchungen auf 2,18 v. H. sank. Außerdem wurde eine Überprüfung der Tauglichkeitsmerkmale zwecks Reduzierung der Verwendungsausschlüsse durchgeführt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.
<b>Grundwehrdienst und Dienstplangestaltung</b>  Dienstplangestaltung und militärischer Alltag in den Stammeinheiten, insbesondere Ausrichtung der Zeitansätze für Routine- und technische Dienste, sollten sich nach den für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung vorgegebenen Erfordernissen bestimmen und nicht danach, wie der Dienstplan der Soldaten im Grundwehrdienst von morgens bis abends gefüllt werden kann.	1981 2.2	8 Nr. 26	Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung ist es ständige Aufgabe aller Vorgesetzten, bei ihrer Dienstaufsicht ein besonderes Augenmerk auf eine sinnvolle Dienstgestaltung zu legen. Eine Verkürzung von Zeitansätzen für bestimmte Dienste soll vermehrt auch dazu genutzt werden, die hohe Dienstzeitbelastung zu verringern.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Haar- und Barttracht der Soldaten</b>  Beseitigung von Unsicherheiten bei der Handhabung der Bestimmungen über die Haar- und Barttracht des Soldaten durch Überarbeitung des Erlasses vom 13. Mai 1972.	1982 3	28 Nr. 4	Nach den Feststellungen des Bundesministers der Verteidigung sind in der Handhabung der Bestimmungen zur Haar- und Barttracht des Soldaten kaum noch Fehlgriffe festzustellen. Eine Neufassung des Erlasses vom 13. Mai 1972 ist daher gegenwärtig nicht beabsichtigt.
<b>Handhabung der Disziplinargewalt</b>  Prüfung der Frage, ob der notwendige Rechtsschutz des Soldaten bei der Anwendung besonderer erzieherischer Maßnahmen durch zusätzliche Formerefordernisse verstärkt werden muß.	1981 2.4	15 Nr. 7	Der Bundesminister der Verteidigung hat die Anregung aufgegriffen, auch die Handhabung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“ in die Untersuchung über die Handhabung der Disziplinargewalt einzubeziehen. Hierbei sollen insbesondere auch die Fragen geprüft werden, die sich ergeben, wenn durch Besondere Erzieherische Maßnahmen in die Freizeit des Soldaten eingegriffen wird. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.
<b>Hauptfeldwebel/-bootsmänner a. D.</b>  Prüfung, ob Hauptfeldwebeln/-bootsmännern (BesGrp A 9 und A 9 m. A.) im Ruhestand der Dienstgrad Stabs- und Oberstabsfeldwebel/-bootsmann jeweils mit dem Zusatz „außer Dienst“ durch eine gesetzliche Regelung zuerkannt werden kann, da es unbillig erscheint, diese Ernennung erst nach einer vierwöchigen Wehrübung auszusprechen.	1983 2.7	17 Nr. 18 und Nr. 19	Durch das 5. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1002) ist die Anregung des Wehrbeauftragten verwirklicht worden.
<b>Hochschule der Bundeswehr</b>  Prüfung durch den Bundesminister der Verteidigung, ob die Testverfahren der Offizierbewerberprüfzentrale sich so verfeinern lassen, daß sie sichere Rückschlüsse auf eine fachbezogene Studierfähigkeit des Bewerbers ermöglichen. Dabei sollte in Erwägung gezogen werden, auch solche Bewerber ingenieur- oder naturwissenschaftliche Fächer studieren zu lassen, die im Auswahlverfahren wegen „schulischer“ Mängel in Mathematik und Naturwissenschaften als bedingt studierfähig eingestuft wurden, bei gleichzeitiger Gewährung flankierender Maßnahmen zum Ausgleich dieser Mängel.	1979 3.3	16 Nr. 23	Der Bundesminister der Verteidigung hält an dem Grundsatz fest, daß die allgemeine Offiziereignung im Prüfverfahren Vorrang haben muß. Es sei notwendig, zwischen diesem Grundsatz, dem militärischen Bedarf, den individuellen Studienwünschen, den Eignungsfeststellungen und dem Interesse der Hochschule der Bundeswehr an optimal vorgebildeten Studierenden immer wieder ein Kompromiß zu finden. Der Bundesminister der Verteidigung ist im übrigen jedoch bemüht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Anteil der Interessenten für die Ingenieurwissenschaften zu erhöhen. Hierzu gehört auch die ständige Verfeinerung des Testverfahrens bei der Offizierbewerberprüfzentrale.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Mängel bei der Fürsorge</b>  Anwesenheit von Disziplinarvorgesetzten bei Informationsveranstaltungen von Versicherungsgesellschaften für grundwehrdienstleistende Soldaten, um Mißbräuche zu verhindern.	1982 2.9.1	24 Nr. 6	In der angekündigten, bisher aber noch nicht vorliegenden Neufassung des Erlasses über Handel und Gewerbe soll festgelegt werden, daß bei den Informationsveranstaltungen für Versicherungen Disziplinarvorgesetzte oder von ihnen Beauftragte anwesend sein müssen.
<b>Maßnahmen gegen Verkehrsunfälle außer Dienst</b>  Prüfung durch den Bundesminister der Verteidigung, ob Kraftfahrzeugkontrollen befohlen werden dürfen und gegebenenfalls welche Einschränkungen zu beachten sind oder ob es sich nur um ein Angebot zur Selbstkontrolle handeln kann. Unterrichtung der Truppe über das Ergebnis dieser Prüfung, um bestehende Unsicherheiten abzubauen.	1980 3.1.3	12 Nr. 8	Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, das Problem auf dem Erlaßweg zu verdeutlichen. Die Herausgabe des Erlasses steht noch aus.
<b>Nachdienen</b>  Änderung der Nr. 5 des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 21. August 1973 (VMBI. S. 332) dahin gehend, daß die Verpflichtung zum Nachdienen nur in dem Umfang entsteht, in dem der Soldat während der Verbüßung von Freiheitsstrafen, Disziplinar- und Jugendarrest nicht am Dienst teilgenommen hat.	1979 3.5	17 Nr. 2	Dem Anliegen ist nicht entsprochen worden. Auch nach der durch das Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts vom 24. Februar 1983 (BGBI. I S. 179) erfolgten Änderung des § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes, wird an der Regelung festgehalten, daß nach wie vor Zeiten der Teilnahme am Dienst nachzudienen sind (vgl. ebenfalls Bestimmungen über das Nachdienen von Soldaten die Grundwehrdienst zu leisten haben, ZDv 14/5 Teil B Nr. 161).
<b>Offizierausbildung</b>  Prüfung der Frage, ob eine Verschiebung des Studiums der Offiziere an das Ende der Dienstzeit angezeigt ist.	1982 2.5.1	12 Nr. 2 und Nr. 5	Nach den vom Bundesminister der Verteidigung gewonnenen Erkenntnissen ist die Einordnung des Studiums der Offiziere auf Zeit (SaZ 12) an das Ende ihrer Dienstzeit zur Zeit nicht durchführbar. Eine solche Verlagerung würde insbesondere im Widerspruch zu der Auffassung stehen, daß das Studium Bestandteil der Ausbildung zum Offizier ist.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
Prüfung der Frage, ob den Ausbildungserfordernissen der Teilstreitkräfte durch eine andere zeitliche Einordnung des Studiums besser als mit der bisherigen Regelung entsprochen werden kann.	1982 2.5.2	13 Nr. 8	<p>Der Bundesminister der Verteidigung hat auf Grund seiner Überprüfung folgende Entscheidung getroffen:</p> <p>Die Teilstreitkräfte erhalten die Möglichkeit, den Beginn des Studiums entsprechend den Anforderungen und Verwendungen im Heer, in der Luftwaffe und in der Marine verwendungsbezogen unterschiedlich im zweiten bis vierten Dienstjahr festzulegen. Das Heer, bei dem sich die Schwächen und Mängel des gegenwärtigen Konzepts besonders auswirken, kann somit eine Neuordnung des Ausbildungsganges vornehmen und auf eine weitere Verbesserung der Führungsfähigkeit hinwirken.</p>
Verfeinerung der Eignungsprognosen für Offizieranwärter (OA) im Heer und in der Marine, um schon in den ersten 15 Monaten in gleicher Weise ungeeignete OA wie in der Luftwaffe, in der die Ausfallquote während dieser Zeit doppelt so hoch wie im Heer und in der Marine ist, von dem anschließenden langen und kostenintensiven Studium an einer Hochschule der Bundeswehr auszuschließen.	1982 2.5.2	13/14 Nr. 15	<p>Die Untersuchung der höheren Ausfallquote bei der Luftwaffe im Vergleich zum Heer und zur Marine durch den Bundesminister der Verteidigung hat ergeben, daß diese nicht auf eine bessere Eignungsprognose im Hinblick auf das Studium zurückzuführen ist. Der Grund liegt vielmehr darin, daß Bewerber für den fliegerischen Dienst, deren Wehrfliegerverwendungsfähigkeit sich im Laufe der ersten 15 Monate herausgestellt hat, in der Regel nach § 55 Abs. 3 des Soldatengesetzes — besondere Härte — wieder aus der Bundeswehr entlassen werden.</p>
Verbesserung des Berufsbezuges junger Offiziere mit Hochschulabschluß und Aufforderung an die Streitkräfte, ihre Vorstellungen vom „Berufsfeldbezug“ gegenüber den zuständigen Gremien der Hochschulen für die inhaltliche Gestaltung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile (EGA) deutlicher als bisher zu konkretisieren.	1982 2.5.3	15/16 Nr. 4 und Nr. 7	<p>Die Erörterungen über die inhaltliche Ausgestaltung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums sind noch nicht abgeschlossen. Angestrebt wird, die EGA in eine Studienordnung zu fassen.</p>
<b>Offiziere des militärfachlichen Dienstes</b>			
Verstärkte Information für Offiziere des militärfachlichen Dienstes über die Rahmenbedingungen und Förderungsmöglichkeiten dieser Laufbahn, damit diese besser angenommen werden können und Erwartungen nicht zu weit gesteckt werden.	1982 2.8.2	21 Nr. 12	Durch das vom Bundesminister der Verteidigung entwickelte Umwandlungskonzept, das mit dem Haushalt für 1985 beginnt, werden die Laufbahnwartungen der Offiziere des militärfachlichen Dienstes teilweise verbessert.
Prüfung der Möglichkeiten, Oberleutnanten des militärfachlichen Dienstes auf Planstellen für Offiziere des Truppendienstes weiter zu fördern.			

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Personalführung</b>  Einführung geeigneter Maßnahmen durch den Bundesminister der Verteidigung, um unzureichende Planungen, Versäumnisse sowie unvollständige und verspätete Informationen in bezug auf Personalmaßnahmen zu verhindern.	1983 2.7	15 Nr. 6	Die Stammdienststellen der Teilstreitkräfte wurden angewiesen, auf ihrem Dienstweg durch entsprechende Sachinformationen für eine ordnungsgemäße Personalbearbeitung Sorge zu tragen. Darüber hinaus hat der Bundesminister der Verteidigung in einer bis auf Einheitsebene verteilten Kurzmitteilung über personelle Grundsatzfragen auf die strikte Beachtung der für die Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen geltenden Vorschriften hingewiesen.
<b>Reinigung von Bekleidung</b>  Vereinbarung angemessener kürzerer Reinigungsfristen mit Vertragswäsche reien gegenüber den bisherigen Regelungen sowie bessere Nutzung der angebotenen kostenlosen Reinigung seitens des einzelnen Soldaten durch entsprechende organisatorische Maßnahmen der Vorgesetzten.	1982 2.9.5	26 Nr. 3	Der Bundesminister der Verteidigung strebt an, ab 1985 in allen Standorten — in mehreren Standorten geschieht dies schon — die Wäsche zweimal wöchentlich abholen zu lassen. Es bleibt abzuwarten, ob wegen des sehr geringen Wäscheaufkommens genügend Wäschereien gewonnen werden können. Der Versuch hat nämlich gezeigt, daß ein Teil der Wehrpflichtigen auch bei kürzeren Reinigungsfristen die Wäsche weiterhin mit nach Hause nimmt.
<b>Schule der Bundeswehr für Innere Führung (Zentrum Innere Führung)</b>  Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen zur Feststellung, inwie weit die von dem Zentrum für Innere Führung erarbeiteten Materialien — besonders auf den Gebieten der Menschenführung und der politischen Bildung — in das Ausbildungsgeschehen der Truppe aufgenommen und umgesetzt worden sind.	1980 3.1.5	14 Nr. 4	Die Anregung zu punktuellen Wirkungsanalysen wurde vom Bundesminister der Verteidigung aufgegriffen.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Soldaten-Sportwettkampf und Sportausbildung</b>  Klärung der Frage, wann Mängeln in der sportlichen Leistungsfähigkeit durch „besondere erzieherische Maßnahmen“ — zusätzliche Sportausbildung — entgegengewirkt werden kann, sowie Schaffung geeigneter Maßnahmen, um zu vermeiden, daß durch Meldungen auf dem Dienstweg an die Führungsstäbe über Teilnehmerzahlen und Ergebnisse des Soldaten-Sportwettkampfes dieser zu einem die Sportausbildung insgesamt belastenden Leistungswettbewerb unter Einheiten und Verbänden wird.	1980 3.1.4	13 Nr. 5 und Nr. 6	Durch Einführung des Soldaten-Sportwettkampfes (ehemaliger Heeressporttag) beabsichtigte der Bundesminister der Verteidigung, durch systematische Sportausbildung möglichst vielen Soldaten den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens zu ermöglichen. Zur Anregung des Leistungsstrebens und des Gemeinschaftsgefühls haben Großverbände und Verbände für ihre Einheiten weitergehende Leistungswettbewerbe ausgeschrieben, wie es im zivilen Bereich erfolgreich praktiziert wird. Diese im Ursprung richtigen Überlegungen sind jedoch in der Truppe da und dort mißverstanden worden und haben dadurch das gewollte Leistungsstreben zu stark verabsolutiert. Auf Grund dieser Erkenntnis ist die Truppe angewiesen worden, die Bestimmungen des Soldaten-Sportwettkampfes einzuhalten und speziell die Trainingsanweisungen zu beachten. In diesem Zusammenhang wurde auch auf den Rahmen hingewiesen, der vom Erlaß Erzieherische Maßnahmen für die „Anordnung zusätzlichen Dienstes“ festgelegt ist.
<b>Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit</b>  Bessere soziale Absicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit, insbesondere im Fall der Arbeitslosigkeit.	1982 2.10	27 Nr. 9	Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung haben in dieser Frage noch zu keiner gesetzlichen Regelung geführt (vgl. Abschnitt 4 S. 17).

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Umgang mit Waffen</b>  Ein Soldat ist so auszubilden, daß sein Selbstverständnis ihm verbietet, leichtfertig mit Waffen umzugehen oder — selbst als Untergebener — leichtfertigen Umgang mit Waffen hinzunehmen. Deshalb sind Vorgänge, in denen Waffen mißbräuchlich verwendet werden, in jedem Falle als Dienstvergehen ernst zu nehmen — und nicht nur dann, wenn ein Schaden eintritt.	1981 2.7	17 Nr. 4	Die Auswertung der Besonderen Vorkommnisse über Unfälle mit Waffen und Munition durch den Bundesminister der Verteidigung hat gezeigt, daß deren Anzahl zugenommen hat. Die Gesamtzahl wird jedoch im Verhältnis zum Umfang der Streitkräfte und gemessen an der Tatsache, daß Soldaten fast täglich mit Waffen und scharfer Munition umgehen, noch nicht als besorgniserregend angesehen. Die Teilstreitkräfte haben seit 1981 in unterschiedlicher Weise auf die Notwendigkeit verstärkter Dienstaufsicht zur Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Waffen, Munition und Gerät im Ausbildungs- und Wachdienst hingewiesen. Der Führungsstab des Heeres hat darüber hinaus als Grundlage für Belehrungen und Führerweiterbildung Fallsammlungen über tatsächlich vorgekommene Besondere Vorkommnisse herausgegeben. Außerdem wird in ständigen sowie regelmäßig aktualisierten Plakataktionen auf den sachgerechten Umgang mit Waffen hingewiesen.
<b>Unterkünfte</b>  Durchführung eines auf die nächsten drei Jahre bezogenen Sofortprogramms zur Behebung der größten Mängel im Bereich der Unterbringung.	1979 3.7.3	24 Nr. 7	Mit Hilfe eines inzwischen ausgelaufenen Sofortprogramms hatte der Bundesminister der Verteidigung geeignete Maßnahmen eingeleitet, um die dringendsten Mißstände abzubauen. Für 1984 wurde ein neues Programm erstellt, weil auch in Zukunft Sanierungsmaßnahmen wegen der zwangsläufigen Veralterung und der Substanzverluste bei den bestehenden Unterkünften und Arbeitsplätzen notwendig sein werden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Unteroffizierausbildung</b>  Klärung der unterschiedlichen Wertigkeit des Lehrfaches „Innere Führung“ in den Unteroffizierlehrgängen von Luftwaffe und Heer.	1982 2.6	18 Nr. 14	<p>Die Klärung durch den Bundesminister der Verteidigung hat ergeben, daß eine streitkräfteeinheitliche Bewertung der Leistungen im Lehrfach Innere Führung während der Ausbildung zum Unteroffizier als unzweckmäßig angesehen wird.</p> <p>Praktische Erfahrungen als Führer und Ausbilder können beim Unteroffizieranwärter noch nicht vorliegen; somit kann auf diesem Ausbildungsbereich nur theoretisches Wissen abgefragt werden. Da Innere Führung aber besonders für den jungen Gruppenführer des Heeres auf praktisches Handeln ausgerichtet ist, kommt beim Heer der praktischen Einweisung in die Führeraufgaben eine höhere Bedeutung zu als bei Luftwaffe und Marine. Von daher werden die theoretischen Leistungen im Lehrfach Innere Führung im Unteroffizierlehrgang des Heeres anders beurteilt, als die in den Unteroffizierlehrgängen der anderen Teilstreitkräfte.</p>
Verbesserung der Anreize für geeignete Unteroffiziere oder Feldwebel, eine Tätigkeit als Ausbilder in Unteroffizierlehrgängen zu übernehmen.	1982 2.6	18 Nr. 16	<p>Der Bundesminister der Verteidigung hat hierzu mitgeteilt, daß das Ausbildungs- und Lehrpersonal der Schulen des Heeres aus der Truppe nachbesetzt wird und eine geregelte Planung dafür sorgt, daß die höheren Kommandobehörden geeignetes Personal zur Verfügung stellen, welches langfristig auf die Lehr- und Ausbildungsverwendungen vorbereitet werden kann. Die Versetzungen aus der Truppe an die Schulen werden mit den Betroffenen abgesprochen. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Häufig sind Versetzungen mit dem Wechsel auf einen höherwertigen Dienstposten verbunden oder stellen dies in Aussicht. Aber auch die Lehraufgabe selbst, der geregelte Schuldienst, die Möglichkeit langfristigen Verbleibs u. ä. sind oft genannte Attraktivitätsgründe. Eine weitere Förderung des Lehrpersonals findet in der Anzahl höherwertiger Dienstposten ihre Grenzen.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Unterkunftsverhältnisse im Ausland</b>  Prüfung durch den Bundesminister der Verteidigung, welche organisatorischen, ggf. auch baulichen Maßnahmen getroffen werden können, um die Unterkunftsverhältnisse für deutsche Soldaten im Ausland weiterhin zu verbessern.	1983 2.8	24 Nr. 56	Nach der Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung erfolgt die Unterbringung deutscher Soldaten im Ausland in Unterkünften fremder Streitkräfte grundsätzlich nach den Kriterien und dem Standard der gastgebenden Streitkräfte. Für die im Jahresbericht dargestellten Einzelfälle wurden Abhilfemaßnahmen eingeleitet, die teilweise bereits abgeschlossen werden konnten.
<b>Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft</b>  Klarstellung durch den Bundesminister der Verteidigung, worauf bei der Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft im Unterschied zu dem grundsätzlich eingeräumten freien Nachtausgang abzustellen ist, unter welchen einschränkenden rechtlichen Gesichtspunkten (Vertrauenschutz) eine vorher erteilte begünstigende Entscheidung zurückgenommen werden kann und in welchem Rahmen sich die Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung auswirkt.	1980 3.1.2	11 Nr. 11	Trotz verschiedentlich aufgetretener Unsicherheiten in der Handhabung der Befreiung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft oder deren Widerruf ist der Bundesminister der Verteidigung der Auffassung, daß von der derzeitigen Regelung grundsätzlich nicht abgegangen werden sollte. Der Bataillonskommandeur oder Offizier in entsprechender Dienststellung hat die Entscheidung unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Kenntnisse zu fällen, wobei die Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten immer in die Entscheidung einbezogen wird. Deshalb erscheinen dem Bundesminister der Verteidigung auch Richtlinien der Kommandobehörden wenig hilfreich und sollten seiner Auffassung nach unterbleiben, nicht zuletzt auch, um in den nachgeordneten Befehlsebenen Freiräume für Entscheidungen zu schaffen oder zu erhalten.  Zu der vom Bundesminister der Verteidigung in Aussicht gestellten Prüfung, ob und wie die Handhabung der einschlägigen Erlasse verbessert werden kann, liegen bisher Ergebnisse nicht vor.
<b>Versetzung</b>  Unterrichtung durch den Bundesminister der Verteidigung mit realistischer Zahlenangabe über den notwendigen Umfang von Versetzungen im Rahmen von Umgliederungsmaßnahmen (Heeresstruktur 4), um falsche Vorstellungen zu verhindern.	1981 2.10	19 Nr. 5	Personalbewegungen sollen wie schon bisher auf ein unumgängliches Mindestmaß beschränkt bleiben, wobei der Information in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung beigemessen wird. Persönliche Härtefälle sollen nach Möglichkeit durch personalwirtschaftliche Maßnahmen geregelt werden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Verwendungs- und Beförderungsstau</b>  Prüfung der Frage, in welchem Maße sich durch berufstypische Belastungen, beispielsweise durch den Beförderungsstau und die Dienstzeitbelastung, das Berufsverständnis der Soldaten im Laufe der Zeit gewandelt hat.	1979 3.6.1	18 Nr. 4	Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr (SoWI) hat hierzu eine Studie „Selbstverständnis und Gesellschaftsbild des Offiziers“ erarbeitet. Mit Bericht Nr. 32/83 des SoWI ist diese Studie unter dem Thema „Offizier der Bundeswehr — Selbstbild und Fremdbild“ veröffentlicht worden. Eine Studie zum Berufsverständnis des Unteroffiziers wurde bereits im Jahre 1981 unter dem Thema „Der Unteroffizier der Bundeswehr“ veröffentlicht (Schriftenreihe Innere Führung, Heft 6/1981).
Zeitlich befristete Schaffung von Planstellen mit kw-Vermerk für „Weißbuch-Hauptfeldwebel“, die bis Ende 1984 in den Ruhestand treten und vorher nicht mehr versetzt werden.	1979 3.6.1.3	19 Nr. 2	Nach den verschiedenen vom Bundesminister der Verteidigung getroffenen Maßnahmen in den Vorjahren, die wegen der angespannten Haushaltsslage nur zum Teil die bestehenden Schwierigkeiten beheben konnten, soll die Beförderungssituation der Oberfeldwebel durch das ab 1985 greifende Umwandlungskonzept weiter verbessert werden.
<b>Vollzug von Freiheitsentziehungen</b>  Anregungen gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung zur Einführung von Verbesserungen beim Vollzug von Freiheitsentziehungen an Soldaten in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr.	1982 2.4	10/11 Nr. 1 bis Nr. 9	Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, die Anregungen bei der derzeitigen Überarbeitung der ZDv 14/10 zu berücksichtigen. Eine Änderung der Vorschrift wurde bisher nicht durchgeführt.
<b>Vorläufige Festnahmen</b>  Sicherstellung durch den Bundesminister der Verteidigung, daß die zur vorläufigen Festnahme berechtigten Soldaten auch in der Lage sind, im Hinblick auf die mit einem Freiheitsentzug verbundene Schwere des Eingriffs die richtigen Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu treffen.	1983 2.3	13 Nr. 6	Die im Jahresbericht aufgeführten Beispiele und die bekannten Fehlgriffe sollen verstärkt zur Weiterbildung und Dienstaufsicht in der Truppe und an den Schulen herangezogen werden.  Die einschlägigen Vorschriften hält der Bundesminister der Verteidigung für ausreichend und klar und daher nicht für änderungsbedürftig.
<b>Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben durch Oberfeldwebel im Heer</b>  Prüfung, inwieweit auch Oberfeldwebeln, die ohne ausdrücklichen Dienstpostenwechsel eine höherwertige Tätigkeit schon vor der Anordnung des Bundesministers der Verteidigung vom Dezember 1980 verrichtet hatten, die für eine Beförderung wichtigen Zusatzpunkte angerechnet werden können.	1980 3.3.2	21 Nr. 5	Für die betroffenen Oberfeldwebel ist eine entsprechende Regelung getroffen worden.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite RdNr.	Erledigung, Sachstand
<b>Wehrfliegerverwendungsfähigkeit</b>  Feststellung der Wehrfliegerverwendungsfähigkeit von Flugzeugführeranwärtern vor Beendigung ihrer zunächst auf sechs Monate festgesetzten Dienstzeit (sog. Probezeit). Daneben aktenkundige Belehrung aller Bewerber für eine fliegerische Verwendung durch die Freiwilligenannahmestellen, daß für sie im Falle einer späteren Fliegeruntauglichkeit andere Verwendungen vorgesehen werden können.	1979 3.6.5	21 Nr. 3	<p>Nach Darstellung des Bundesministers der Verteidigung ist es im Gegensatz zu der Untersuchung von Offizieranwärtern nicht immer möglich, die Untersuchung von Unteroffizieranwärtern (UA), die eine fliegerische Verwendung in der Luftwaffe als Transportflugzeug- und Hubschrauberführer anstreben, innerhalb der ersten sechs Dienstmonate abschließend durchzuführen. Gründe dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— begrenzte Untersuchungskapazität der Zentralen fliegerpsychologischen Untersuchungsstelle bzw. des Flugmedizinischen Instituts der Luftwaffe,</li> <li>— Untersuchungspriorität für Strahlflugzeugführer- und Kampfbeobachternachwuchs der Luftwaffe und der Marine mit Untersuchungsschwerpunkt für ungediente Offizierbewerber des Truppendienstes im I., II. und III. Quartal eines Jahres,</li> <li>— Berücksichtigung der individuellen Einstellungswünsche der betroffenen Unteroffizieranwärter zu allen Quartalsanfängen.</li> </ul> <p>Der Bundesminister der Verteidigung strebt an, Unteroffiziere und Offiziere im Rahmen der Prüfung der Wehrfliegerverwendungsfähigkeit gleich zu behandeln. Ein abschließendes Ergebnis liegt jedoch noch nicht vor.</p> <p>Der Anregung, alle Bewerber für den fliegerischen Dienst bei den Freiwilligenannahmestellen darüber zu belehren, daß sie im Falle ihrer Fliegeruntauglichkeit für andere Verwendungen vorgesehen werden können, wurde entsprochen.</p>



---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333